

Anfragen		Antworten	Datum der Information
1.	Regionale Radios und Fernsehsender verzeichnen aufgrund der Corona-Krise schon einen deutlichen Rückgang an Werbeeinnahmen. Wie will die Staatsregierung damit umgehen? Wird es Hilfen geben?	Regionale Radios und Fernsehsender sind ebenso wie die gedruckte und elektronische Presse und der öffentlich-rechtliche Rundfunk Teil der sogenannten „Kritischen Infrastruktur“ (KRITIS), die in Krisenfällen einer besonderen Berücksichtigung bedarf. Für private Medienunternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, partizipieren wie andere Unternehmen auch an den wirtschaftlichen Hilfen des Bundes und des Freistaates Sachsen.	17.03.2020
2.	Bei einzelnen Kreditinstituten scheint Unklarheit zu herrschen, wie mit den Liquiditätshilfen des Bundes umgegangen werden soll. Insbesondere die Kriterien der Kreditvergabe scheinen teilweise von Kreditinstitut zu Kreditinstitut zu variieren.	Die Bürgschaftsbank Sachsen folgt den angekündigten bundesweiten Maßnahmen. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der maximalen Bürgschaftshöhe auf 2,5 Mio. EUR - Beschleunigung des Bewilligungsprozesses - Verbürgung von bis zu 90% der Kredithöhe (Bisher 80%, vorher 60%) - Zusagen von „Express-Liquiditäts“-Bürgschaften bis 500.000 EUR innerhalb eines Arbeitstages http://www.bbs-sachsen.de/aktuelles/nachricht/datum/2020/03/14/corona-virus-informationen-zur-unterstuetzung-von-kleineren-und-mittleren-unternehmen/	17.03.2020
3.	Sind Unternehmen, die freiwillig ihren Geschäftsbetrieb einstellen von Hilfen ausgeschlossen, z.B. Kurzarbeitergeld	Ein Unternehmen mit Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie beruht, kann das Instrument des Kurzarbeitergeldes (KuG) nutzen, sofern auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Leistung werden Lohnausfälle bei (teilweiser) Nichtbeschäftigung ausgeglichen, Arbeitsplätze erhalten und Arbeitslosigkeit vermieden. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.	17.03.2020

Betriebliche Voraussetzung sind:

- Betrieb muss mindestens einen SV-pflichtig Beschäftigten haben
- KuG muss vorher arbeitsrechtlich wirksam vereinbart werden (dies erfolgt i.d.R. einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf der Grundlage eines Tarifvertrages mit einer Betriebsvereinbarung und Zustimmung des Betriebsrates) Kurzarbeitergeld:
- beträgt 60% bzw. 67% (wenn mindestens ein Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum und entspricht damit der Höhe des ALG I.
- kann rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden
- Bezugsdauer wurde auf bis zu 24 Monate
- Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die BA übernommen

Die Kurzarbeit erfordert eine Anzeige des Arbeitsausfalls bei der BA durch den Arbeitgeber. Erst danach kann es vom Betrieb beantragt werden. Es wird empfohlen, zur Klärung der Voraussetzungen und des weiteren Verfahrens sich auf den Webseiten der BA zu informieren (www.arbeitsagentur.de) sowie eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die die BA trotz zeitweiser Überlastung für jeden Einzelfall anbietet.

		<p>Betriebliche Voraussetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb muss mindestens einen SV-pflichtig Beschäftigten haben - KuG muss vorher arbeitsrechtlich wirksam vereinbart werden (dies erfolgt i.d.R. einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf der Grundlage eines Tarifvertrages mit einer Betriebsvereinbarung und Zustimmung des Betriebsrates) Kurzarbeitergeld: - beträgt 60% bzw. 67% (wenn mindestens ein Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum und entspricht damit der Höhe des ALG I. - kann rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden - Bezugsdauer wurde auf bis zu 24 Monate - Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die BA übernommen <p>Die Kurzarbeit erfordert eine Anzeige des Arbeitsausfalls bei der BA durch den Arbeitgeber. Erst danach kann es vom Betrieb beantragt werden. Es wird empfohlen, zur Klärung der Voraussetzungen und des weiteren Verfahrens sich auf den Webseiten der BA zu informieren (www.arbeitsagentur.de) sowie eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die die BA trotz zeitweiser Überlastung für jeden Einzelfall anbietet.</p>	
4.	Sind Einrichtungen der Jugendhilfe bei Hilfeleistungen des Staates mit Unternehmen gleichgestellt? Können diese Einrichtungen bspw. Kurzarbeitergeld beantragen?	Es gilt das oben ausgeführte. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.	17.03.2020
5.	Können Pflegekräfte, die bspw. In der Verwaltung des MDK arbeiten derzeit auch anders eingesetzt werden, um mögliche Engpässe in Pflegeeinrichtungen zu mindern.	Wenn sie eine entsprechende Ausbildung haben, sollte das kein Problem sein. Das Bundesarbeitsministerium erarbeitet hierzu eine Auslegungshilfe, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sind. <i>(Zur Arbeitnehmerüberlassung läuft seit 19.03. eine Anfrage)</i>	17.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

6.	Wie werden Pflegekräfte in der aktuellen Situation entlastet?	Es sind Regelungen vorgesehen, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen und das Infektionsrisiko der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten herabzusetzen. Zudem sollen Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte entlastet werden. Die durch die Pandemie bedingte finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen sollen über die Pflegeversicherung erstattet werden. Bürokratische Anforderungen und Begutachtungspflichten würden zeitweise ausgesetzt. Pflegekassen werde ein weiter Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt.	24.03.2020
7.	Es besteht die Bitte an das SMWA mehr Informationen zu Hilfen für unterschiedliche Branchen bereitzustellen. Zudem braucht es eine klarere Trennung der Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.	Diesbezüglich verweisen wir auf das zentrale Portal https://www.coronavirus.sachsen.de/ . Auf der Unterseite für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterteilt. Darüber bestehen Informationsangebote der BA für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Informationsangebote der SAB für Unternehmer.	17.03.2020
8.	Ein Handwerker betreibt neben seinem Montagegeschäft noch ein Ladengeschäft. Kann er dieses geöffnet lassen?	Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt. Auch bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben.	18.03.2020
9.	Dürfen Handwerksbetrieb im Baumarkt noch Waren kaufen?	Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren kaufen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen. Der Abhol- und Lieferservice von Baumärkten nur noch für Handwerker und Dienstleister möglich.	21.03.2020
10.	Für Außenprüfer des FA Leipzig wurden alle Außentermine gestrichen. Eine klare Regelung für Homeoffice gibt es nicht. Außenprüfer, die im Normalfall mit max. 2 Personen in Kontakt kommen, sitzen nun mit mehreren Personen im Amt und unterliegen so einer höheren Ansteckungsgefahr. Wird es dazu noch Regelungen geben?	Das Landesamt für Steuern und Finanzen will hierzu eine Verfügung herausgeben, die die „Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten der Landesverwaltung zum Thema Corona-Virus“ vom 10. März 2020 ergänzt	18.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

11.	Dürfen Physiotherapeuten weiter behandeln?	Physiotherapien sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hygienehinweise finden sich auf der Internetpräsentation des SMS: https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html	18.03.2020
12.	Kosmetikstudios, bei deren Arbeit ja nicht nur der „Wohlfühleffekt“, sondern insbesondere auch die Hautgesundheit im Mittelpunkt der Arbeit steht, sind auch Dienstleister. Dürfen diese Ihrer Tätigkeit ebenfalls weiterhin nachgehen?	Im Freistaat dürfen nun weitere Geschäfte nicht mehr öffnen. Die Maßnahme betrifft nun auch Friseurläden, Bau- Gartenmärkte, Kosmetikstudios. Die neue Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) gilt vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt. Nagelstudios sind von der Allgemeinverfügung betroffen und zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten.	18.03.2020
13.	Dürfen die Autohäuser ihre Verkaufsräume offenhalten oder nicht? Dürfen Kfz-Werkstätten öffnen?	Nein! Bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben. Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	18.03.2020
14.	Müssen Bau- und Gartenmärkte Schließen?	Bau- und Gartenbaumärkte zählen künftig grundsätzlich zu den geschlossenen Geschäften. Konkretisierung vom 24.03.2020: Unter den Betrieb und den Besuch von Einzelhandelsstätten, die nicht als Veranstaltungen gelten, fallen auch der Betrieb und der Besuch von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien. Diese können als Handwerker ihre Erzeugnisse nach Maßgabe der Allgemeinverfügung veräußern. Diese Regelung sind Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	24.03.2020
15.	Sind gastronomische Einrichtungen geschlossen zu halten?	Ja! Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ebenso sind Mensen und Hochschul-Cafeterien geschlossen zu halten.	18.03.2020

		<p>Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Raststätten an Autobahnen dürfen nur für den Außer-Hausverkauf öffnen.</p> <p>Das ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.</p>	
16.	Viele Gastromomen haben zusätzlich eine Umsatzausfallversicherung, können diese staatliche Hilfen in Anspruch nehmen?	<p>Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig vor staatlichen Soforthilfen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Sollte während der Laufzeit des Soforthilfeprogramms des Freistaates ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	18.03.2020
17.	Wer entschädigt im Quarantänefall oder bei Tätigkeitsverboten den Arbeits- und Verdienstaufschlag?	<p>Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen.</p> <p>Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen.</p> <p>Grundlage für die Entschädigung ist § 56 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstaufschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.</p> <p>Die Anträge können Sie auf folgender Website abrufen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854</p>	18.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

18.	Dürfen Telekommunikationsläden weiterhin geöffnet haben? Zählen diese zu den zulässigen Dienstleistern?	Telekommunikationsläden zählen nicht zu den Versorgungsrelevanten Dienstleistern im Sinne der Allgemeinverfügung. Unternehmen, die dringend Telekommunikationstechnik (ggf. dringend benötigte Auslieferungen von SIM-Cards etc.) benötigen, können diese über ihr bestehendes Dienstleistungsnetzwerk (Techniker, die den Vor-Ort-Service durchführen) abzuwickeln.	18.03.2020
19.	Auf Campingplätzen gibt es Dauercamper (mit und ohne Wohnsitz) sowie Freizeitcamper. Alle nutzen dieselben zentralen Sanitäreinheiten, alle werden durch die zentrale Gaststätte/Kantine versorgt. Wie wird verfahren?	<p>Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen. Dieses gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hotels und Pensionen • Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten • die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB) <p>Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Das heißt, wer nicht ausschließlich mit festen Wohnsitz auf dem Campingplatz angemeldet ist, hat in seiner Wohnung zu übernachten. Die Bedeutung des Wortes Dauercamping bezieht sich auf die Dauerhaftigkeit der Aufstellung der Behausung, nicht auf die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens.</p>	18.03.2020
20.	Beschäftigte berichten, dass sie sehr verunsichert sind, inwieweit sie sich selbst und die zu Pflegenden vor einer Ansteckung schützen können. Schutzbekleidung und Mundschutz seien nicht lieferbar. Hinzu kommt die Frage, wie immobile Patienten ggf. getestet werden? Wie soll mit Verdachtsfällen umgegangen werden? Und wie soll verhindert werden, dass Pflegekräfte unwissentlich infiziert sind und so während ihrer täglichen Touren weitere Menschen, oft zu Risikogruppen gehörend, anstecken?	Im Gesundheitsbereich sind die Mitarbeiter auf die Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen hinzuweisen. Auf die entsprechenden Hinweise auf die Internetpräsentation des SMS https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html wird verwiesen. Die Pflegedienste erhalten dort professionelle Beratung.	18.03.2020

21.	Welche Finanzhilfen gibt es für sächsische Kleinst- und Kleinunternehmer sowie Soloselbstständige?	<p>PROGRAMM DES FREISTAATES SACHSEN “Sachsen hilft sofort”</p> <p>Wer ist antragsberechtigt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbständige sowie Unternehmen mit Betriebsstätte im Freistaat Sachsen• Jahresumsatz darf eine Million Euro nicht übersteigt.• Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe. <p>Voraussetzungen damit Zuwendung gewährt werden?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und• für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.• Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.• das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden. <p>In welcher Höhe kann ich das Darlehen erhalten?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.• In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.• Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. <p>Wo finde ich die Antragsformulare und bei wem kann ich den Antrag stellen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank• Die <u>elektronische Antragstellung</u> ist direkt über das <u>Förderportal</u> (Registrierung notwendig) möglich. <p>Wann und wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von 10 Jahren zinslos	24.03.2020
-----	--	--	------------

- bis zu 36 Monate tilgungsfrei.
- Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden.
- Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann.

Ich nehme bereits andere Entschädigungsleistungen in Anspruch, habe ich dennoch einen Anspruch auf das Soforthilfe-Darlehen?

- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

PROGRAMM DES BUNDES

Was wird gefördert?

- Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Wer kann die Mittel in welcher Höhe in Anspruch nehmen?

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Es wird gebeten, den Antrag online über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank zu stellen. Antragstellung in Papierform ist weiterhin möglich.
 - Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten(Vollzeitäquivalente)

- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.
- Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.
- Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Wer reicht die Mittel aus?

- Die Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel erfolgt durch Länder/Kommunen
- In Sachsen wird diese wahrscheinlich über die SAB erfolgen
- Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Was ist zu beachten?

- Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich.
- Allerdings darf keine Überkompensation erfolgen, indem die Summe der Zuschüsse bzw. Darlehen den Bedarf übersteigen. Bundeszuschüsse können genutzt werden, um das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen zurückzuzahlen.
- Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.
- Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt

KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen

(zu beantragen bei den Hausbanken!)

- Für kleine, mittelständische und große Unternehmen

		<ul style="list-style-type: none"> • Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) • Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel • Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen) • Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten 	
22.	Welche zusätzlichen Steuererleichterungen – über die bisherigen hinaus – gibt es noch für sächsische Unternehmen?	<p>Um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen weitere Erleichterungen zu verschaffen, ist es ab sofort auch möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.</p> <p>Für die Stundung von Steuern oder die Herabsetzung von Vorauszahlungen steht ein Formular zur Verfügung: Formular</p>	23.03.2020
23.	Können neben Steuerstundungen auch Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?	<p>Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen können sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden lassen.</p> <p>Wie der GKV-Spitzenverband mitteilt, müssen sich Firmen dazu unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt.</p> <p>Das Formular zur Beantragung finden Sie hier</p>	25.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		Um die Stundung noch für den Monat März 2020 erhalten zu können, muss die Meldung bis morgen erfolgen!!!	
24.	Welche Hilfen können Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Anspruch nehmen.	Den Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen die gleichen Hilfen wie auch allen anderen Unternehmen in Sachsen zur Verfügung. Das Sächsische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft KREATIVES SACHSEN unterstützt Unternehmen der Branche. Weitere Informationen und Beratung: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Das müssen Kultur- und Kreativwirtschaftsunternehmen jetzt wissen.</u> • <u>Hotline Krisenberatung</u> • <u>Twitter Kanal KREATIVES SACHSEN</u> 	
25.	Betreuung der Kinder bei freien Trägern in den Kommunen, wie sollen die freien Träger mit der Kostenerstattung der Kitabeträge umgehen	Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren.	18.03.2020
26.	Umgang mit Gewerbesteuerrückgang in den Kommunen aufgrund ausbleibender Gewerbesteuervorauszahlungen und die damit verbundene Frage, wie die Liquidität der Kommunen sichergestellt werden kann.	vgl. Frage 134	18.03.2020
27.	Sparkassen und Volksbanken geben nur sehr vorsichtig Kredite, haben jedoch als Hausbanken eine bedeutende Rolle. Es müsste sich mit den Vorständen der Kreditinstitute nochmals über die Rolle von deren Kreditinstituten im Zuge der Hilfsprogramme verständigt werden.	Grundsätzlich bestehen weitreichende bankenrechtliche Regularien, die die Kreditvergabe in der Krise erschweren. Diese werden gerade überprüft und – wenn möglich – zeitweise ausgesetzt werden. Hier sind Bund und EU am Zug. Es wurden großzügige aufsichtsrechtliche Erleichterungen angekündigt und z. T. auch bereits umgesetzt.	18.03.2020
28.	Es sollte geprüft werden, ob auch mit Bürgschaftsprogrammen der Wirtschaft geholfen werden kann.	Bei der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH wurden bereits Maßnahmen für Kredite zur Überbrückung der Corona-Krise umgesetzt. Ermöglicht wurde dies u. a. durch eine erhöhte Rückbürgschaft des Bundes.	18.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Der bisherige Bürgschaftshöchstbetrag wird von 2,0 Mio. € auf 2,5 Mio. € erhöht. Damit erhöht sich das mögliche zu verbürgende Kreditvolumen auf über 3,0 Mio. € • Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite durch Verbürgung von bis zu 80% der Kredithöhe statt bisher 60% sowie Halbierung der Bearbeitungsgebühr • Beschleunigung des Bewilligungsprozesses: Der Turnus für die Bewilligungsausschüsse wurde von 14-tägig auf wöchentlich reduziert • Zusagen von „Express-Liquidität“ – Bürgschaften von bis zu 500 TEUR innerhalb eines Bankarbeitstages • Zusätzlich gibt es Erleichterungen für Tilgungsaussetzungen und Laufzeit-Verlängerungen. 	
29.	Einrichtung eines Prüfregimes an den Flughäfen zur Klärung des Gesundheitszustands der Passage	Nach Anweisung des BMVG werden durch Luftfahrtunternehmen für Flüge aus Risikogebieten bei der Erstlandung auf deutschen Flughäfen sog. „Aussteigerkarten“ zur Registrierung der Fluggäste (Angaben zu Flug/Fahrt und persönliche Erreichbarkeit) verteilt und mit Verlassen des Flugzeuges durch das örtliche zuständige Gesundheitsamt eingesammelt. Verdachtsfälle werden durch das Gesundheitsamt näher begleitet. Die Flughäfen unterstützen mit ihrer Infrastruktur. Die sächsischen Flughäfen sind keine Sanitätsflughäfen im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften. Insofern gibt es keine regelhaften Strukturen bzw. Kontrollen der Gesundheitsämter. Im Einzelfall kann auf Grund der epidemiologischen Lage eine Kontrolle des Gesundheitsamtes erfolgen.	18.03.2020
30.	Aufgrund der Grenzschließung kommt es zu Problem bei der Rekrutierung von Saisonarbeitskräften im Hinblick auf die Erdbeer- und Spargelerntezeit. Hierfür braucht es Lösungen. Es gibt bereits jetzt eine größere Anzahl ausländischer Saisonkräfte in Sachsen, die allerdings nach 70 Tagen das Land verlassen müssen. Gibt es eine Möglichkeit, die 70 Tagesfrist vorübergehend auszusetzen?	<p>Bundeskabinett hat die Ausweitung der ‚70-Tage-Regelung‘ beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saisonarbeitskräfte dürfen nunmehr bis zum 31. Oktober 2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. • Saisonarbeitskräfte, die sich bereits in Deutschland aufhalten, können so länger in der Landwirtschaft arbeiten. <p>Der Landwirtschaft fehlen bis zu 300.000 Arbeitskräfte. Gleichzeitig können viele Menschen, die in der Gastronomie oder dem Einzelhandel beschäftigt sind, nicht arbeiten. Andere, wie Studenten, sind zum Zuhause bleiben verpflichtet. Lösung:</p>	18.03.2020

		<p>Seit dem 23. März gibt es die Vermittlungs-Plattform für Arbeitskräfte www.daslandhilft.de (Kooperation mit dem BM für Ernährung und Landwirtschaft.)</p>	
<p>31.</p>	<p>Wie wird mit Berufspendlern aus den Nachbarländern Sachsens umgegangen?</p>	<p>Die Landesdirektion Sachsen stellt seit heute (09.04.2020) auch die Bearbeitung von Unterbringungszuschüssen für Einpendler aus Tschechien und Polen sicher, die in Unternehmen und Einrichtungen der systemkritischen Infrastruktur in Sachsen arbeiten.</p> <p>Die Pauschale von 40 Euro pro Nacht galt bisher ausschließlich für Berufspendler aus Tschechien und Polen, die im medizinischen Bereich oder in der Pflege arbeiten. Enge Familienangehörige, wie Ehepartner und Kinder, werden mit 20 Euro pro Übernachtung unterstützt.</p> <p>Ab sofort wird sie auch für Beschäftigte gezahlt, die in Einrichtungen und Betrieben arbeiten, die der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Infrastruktur oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dazu gehören die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, der Lebensmittelhandel sowie die Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs. Ausgeschlossen von der Förderung sind Erntehelfer und andere Beschäftigte, die unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Unterkunft in Deutschland bzw. im Freistaat Sachsen unterhalten oder gestellt bekommen.</p> <p>Die Anträge für den Zuschuss sind durch die jeweiligen Arbeitgeber der Einpendler bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Das Antragsformular ist im Internet-Auftritt der Behörde abrufbar und sollte ausgefüllt entweder per Briefpost (Adresse: Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig) oder per E-Mail an das E-Mail-Postfach pendlerfoerderung@lds.sachsen.de gerichtet werden.</p> <p>Heute (25.3.2020) hat die Tschechische Republik ihre faktische Schließung der Grenze für Berufspendler wieder entschärft. Mitarbeiter aus sozialen und medizinischen Berufen dürfen nun weiter ohne Einschränkungen nach Deutschland und zurück pendeln.</p> <p>Die sächsische Staatsregierung hat ein Unterstützungsangebot für tschechische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familien beschlossen, die in</p>	<p>25.03.2020 09.04.2020 15.04.2020</p>

Sachsen in der Medizin und Pflege sowie dazugehörigen Bereichen (z.B. Küche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Wäschereien) arbeiten.

- Sie erhalten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt ab Donnerstag, befristet auf drei Monate, pro Person und Tag 40 Euro bzw. 20 Euro für Familienangehörige.
- auch die Kindernotbetreuung soll für sie offenstehen
- entsprechend gilt eine Ausnahmeregelungen für die tschechischen Arbeitskräfte im Freistaat Sachsen, die nun eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland von 3 Wochen mit Verlängerungsoptionen haben
 - Voraussetzung ist eigene Wohnung oder eine zur Verfügung gestellte Unterkunft in Deutschland
 - Beschränkungen auf bestimmte Branchen oder Arbeitsbereiche (i.e. Kritische Infrastrukturen) werden nicht vorgenommen
- der bislang für die Ausnahmegenehmigung gültige Radius von 100 km ab der Grenze fällt weg
- die neue Regelung tritt am 26.03.2020 um 0.00 Uhr in Kraft

Hotels und Pensionen stehen zur Verfügung, die Abstimmung mit den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern läuft derzeit. Die Personen sollen direkt angesprochen werden.

Der Freistaat Sachsen rechnet derzeit mit ca. 1000 direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Tschechien.

Neue Pendlerregelung ab dem 14. April 2020 für Tschechien

Ab dem 14. April 2020 sind neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft getreten, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Hierbei ist grundsätzlich zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden: 1) Reguläre Berufspendler fallen unter die sogenannte 2 + 2 Regelung. Sie können die Grenze zum Zwecke der Arbeitsausübung nur in Abständen von mindestens 14 Tagen überschreiten. Bei der Rückkehr nach

		<p>Tschechien ist eine 14tägige Quarantäne abzuleisten.2)Eine Ausnahmeregelung gilt weiterhin für Arbeitskräfte im Gesundheitswesen einschließlich Rettungsdiensten, in sozialen Einrichtungen sowie in Bereichen der kritischen Infrastruktur. Diese Pendler dürfen die Grenze häufiger überschreiten und müssen anschließend keine Quarantäne einhalten, sind allerdings verpflichtet, gewisse Gesundheitsauflagen einzuhalten.Weiterführende Informationen sowie die jeweils notwendigen Bescheinigungen sind auf der Internetseite der Deutschen Botschaft in Prag abrufbar:</p> <p>Die Unterbringungszuschüsse des Freistaates für Berufspendler aus Tschechien und Polen werden aktuell für die Gruppe unter Ziffer 2) weiterhin gewährt, wenn diese an ihrem Arbeitsort in Sachsen verbleiben.</p>	
32.	<p>Vorsorge- und Rehabilitationskliniken verlieren im großen Umfang Reha-Patienten, zudem werden Reha-Leistungen sofort durch die Rentenversicherung beendet, wenn Kliniken aufgrund positiver Tests geschlossen werden. Zahlungen werden dann sofort eingestellt. Der schon jetzt spürbare deutliche Rückgang der Belegungsquote bringt die Kliniken in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Kliniken fordern einen staatlichen Ausgleichs- oder Hilfsfonds – analog der Regelung, die seitens der Bundesregierung für Akutkrankenhäuser am 12.03. beschlossen worden ist.</p>	<p>Mit dem Ziel, Krankenhäuser für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu entlasten, können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zunächst bis zum 30. September 2020 ebenfalls stationäre Behandlungen von Patientinnen und Patienten erbringen. Dortigen Liquiditätsengpässen wird mit einer 60 %igen Tagespauschale für leerstehende Betten vorgebeugt. Voraussetzung ist, dass deren Krankenhausbehandlung nicht aufgeschoben werden kann. Das Nähere zur Vergütung und zum Verfahren der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen regeln die Selbstverwaltungspartner. Die Kassenärztliche Vereinigung kann eine befristete Ausgleichszahlung leisten, sofern sich das Gesamthonorar von Vertragsärzten insb. in Folge der Epidemie um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert. Wenn sogar die Fortführung der Arztpraxis gefährdet ist, werden Regelungen zur Sicherung des Honorars und des Versorgungsauftrages getroffen.</p> <p>Soziale Dienstleister (ohne GKV und PKV): Sollen in Abstimmung mit ihren Leistungsträgern Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise leisten und werden im Gegenzug bis 30.09. in ihrem Bestand gesichert.</p>	24.03.2020
33.	<p>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen als Versorgungsnotwendige Betriebe eingestuft und extra ausgewiesen werden. Arbeit muss aufrechterhalten werden, da die</p>	<p><u>Umgesetzt!</u> Die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung während der Corona-Krise ist wichtig. Zu den versorgungswichtigen Berufsgruppen gehören daher die Ernährungswirtschaft, einschließlich Landwirtschaft und Land- und Forsttechnik sowie der Lebensmittelhandel, einschließlich Lebensmittellagern.</p>	18.03.2020

	<p>Branche an Vegetationsverläufe gebunden ist. Zudem müssen aus Gründe der Daseinsvorsorge Forstschutzmaßnahmen durchgeführt werden.</p>	<p>Als systemrelevante Infrastruktur sind anerkannt, die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette von der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorleistungs- und Zulieferindustrie (insb.Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackungen), • der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau), • der Lebensmittelverarbeitung (bspw.Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachtunternehmen und Fleischereien), • der Lebensmittellogistik bis hin zum • Handel (Importeure, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel) <p>Mit Blick auf Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen ist es möglich,dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrecht erhalten bleibt.</p>	
<p>34.</p>	<p>Die Forstwirtschaft fordert die Einrichtung von Lagerplätzen für alle Waldeigentümer durch das Land, da derzeit durch die Schließung von Sägewerken kaum noch Holz aus den Wäldern abtransportiert wird.</p>	<p>Im Staatswald wurden 2019 durch Sachsenforst Nass- und Trockenlagerkapazitäten von circa 150 Tm³ geschaffen. Das entspricht in etwa zehn Prozent des erwarteten Gesamteinschlages für 2020.</p> <p>Die Unterhaltung und der Betrieb von Lagerplätzen werden im Privat- und Körperschaftswald bis zu fünf Jahre mit vier Euro je Kubikmeter eingelagertem Holz nach der RL WuF/2014 gefördert. Ebenso 80% der Nettoausgaben für Sach- und Dienstleistungen zur Anlage von Nass- und Trockenlagern. Auf dieser Grundlage haben Forstbetriebgemeinschaften, Körperschaften und größere Waldbesitzer 2019 auf 36 Plätzen Lagerkapazitäten für 135 Tm³ geschaffen. Die Größenordnung zwischen dem Staatswald sowie Privat- und Körperschaftswald sind insofern vergleichbar.</p> <p>Die Holzlagerung außerhalb des Waldes ist ein geeignetes Verfahren um die Waldschutzrisiken im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung im Griff zu behalten. Sie ist aber regelmäßig durch den Umstand begrenzt, dass einerseits in Trockenlagern relativ schnell eine Qualitätsverschlechterung des Holzes einsetzt, die dessen weitere Verkaufsfähigkeit einschränkt. Andererseits ist die mehrjährig mögliche Nasslagerung von Holz aus Gründen der kontinuierlichen Wasserversorgung, sowie aus Gründen des Wasser- und Umweltschutzes trotz vielfältiger Bemühungen in Sachsen kaum realisierbar. Darüber hinaus ist der Betrieb von Zwischenlagern</p>	<p>26.03.2020</p>

zwischen Wald und abnehmenden Unternehmen ökonomisch nachteilig für die Waldbesitzer.

Bereits im Jahre 2019 gab es Bemühungen der Forstbehörden (Sachsenforst, untere Forstbehörden), zusätzliche Lagerplätze für den Privat- und Körperschaftswald zu erschließen. Diese scheiterten vor allem an der Forderung der privaten Waldbesitzer, dass der Sachsenforst diese hätte betreiben müssen, d. h. Flächenerwerb/Flächenpacht, Bewachung, Einzäunung, Verkehrssicherung, Herrichtung und Betrieb des Platzes sowie waldbesitzerscharfe Trennung der Holzfuhrten bei Einlieferung, Lagerung und Abtransport. Sachsenforst verfügt aber weder über die personellen noch die finanziellen Ressourcen, um solchen Anforderungen gerecht werden zu können. Auch im laufenden Jahr ist vor dem Hintergrund der fortdauernden Krise im Staatswald und der bereits überspannten Inanspruchnahme des Personals bei Sachsenforst eine solche Aufgabenübernahme nicht leistbar.

Es ist deshalb notwendig, dass Lösungen aus der örtlichen Kooperation der kommunalen, kirchlichen und privaten Waldbesitzer selbst entstehen. Die regionalen Krisenstäbe, die regelmäßig unter Führung der unteren Forstbehörden in den Landkreisen gebildet worden sind, können im Bedarfsfall ggf. Unterstützung bei der Vermittlung von Flächen und Kontakten leisten. Die Revierleiter von Sachsenforst für den Privat- und Körperschaftswald werden bei Bedarf auch beratend tätig. Die Fördermöglichkeiten entsprechen den oben dargestellten.

35. Wie wird mit Klassenfahrten umgegangen?

Per Erlass des SMK vom 19.03.2020 sind alle Klassenfahrten außerhalb Sachsens, die bis Schuljahresende stattfinden sollen, abzusagen. Mögliche anfallende Stornierungskosten werden vom Freistaat Sachsen getragen, solange keine Schuldhaftige Verzögerung der Absage vorliegt.

Klassenfahrten innerhalb Sachsens können nach Ostern ggf. stattfinden, wenn die äußeren Umstände es zulassen. Deshalb sollen diese Klassenfahrten bisher nicht abgesagt werden.

Den Verfahrensweg für Schulträger [finden Sie hier...](#)

19.03.2020

36.	<p>Klassenfahrten nach Ostern 2020 in Sachsen sollen nach dem Erlass des SMK vom 19.03.2020 nicht storniert werden. Schaffen diese Regelung nicht erneut Unsicherheit? Wäre es nicht besser alle Klassenfahrten bis Anfang des neuen Schuljahres abzusagen?</p>	<p>SMK hat sich die Regelungen zur Stornierung von Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen nicht einfach gemacht. Dabei galt und gilt es, verschiedene Belange zu berücksichtigen; z.B. Gesundheitsschutz, Planungen für die Schulen und wirtschaftliche Belange. Weil nicht vorherzusagen ist, wie sich die Corona-Pandemie entwickelt, deshalb beobachtet und analysiert SMK die Lageentwicklung für die Schulen täglich.</p> <p>Aus Sicht des SMK ist es ein Unterschied, ob eine mehrtägige Auslandsfahrt stattfinden soll oder eine z.B. eintägige Fahrt in Sachsen, vielleicht nur in die Nachbargemeinde. Deshalb hat SMK auch keine generelle Anweisung an die Schulen gegeben, Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen in Sachsen schon jetzt komplett bis Schuljahresende abzusagen. SMK versucht dabei auch, die Interessen des heimischen (Tourismus-)Gewerbes im erforderlichen Umfange zu berücksichtigen.</p> <p>SMK wird aber selbstverständlich eine neue Anordnung verfügen, falls sich auch für Sachsen bis zum Schuljahresende eine Lage ergibt, die sämtliche Schulfahren und sonstige schulische Veranstaltungen ausschließt.</p>	23.03.2020
37.	<p>Aufgrund der aktuellen Lage erging die Weisung, Schulfahrten abzusagen bzw. keine neuen Verträge mehr zu schließen. Für Jugendherbergen, kleine Hostels u.ä. bedeutet das massive Einkommenseinbußen. In einer Pressemitteilung dazu wurde erklärt, dass der Freistaat Sachsen die Stornierungskosten übernimmt. Wie erhalten die Firmen/Hostels diese Gelder? Gibt es spezielle Antragsformulare da-für?</p>	<p>Die Beherbergungsbetriebe sollen sich an die jeweiligen Vertragspartner (Schulen) wenden, damit die Kosten an das zuständige Landesamt weitergeleitet werden können. Dort wird die Auszahlung entsprechend veranlasst. Über die Dauer der Bewilligung kann allerdings keine genaue Aussage getroffen werden.</p> <p>Bei Schulen, die noch keine Anzahlungen an das Reiseunternehmen geleistet haben, ist die Direktüberweisung der Stornierungskosten vom Landesamt für Schule und Bildung an das Reiseunternehmen durchgeführt werden kann. Der Weg über den Schulträger entfällt für diese Fälle.</p>	19.03.2020
38.	<p>Anregung: das Personal der Finanzämter, welches bspw. in der Steuerfahndung eingesetzt und derzeit ggf. gerade nicht mehr in diesem Bereich arbeiten müssen, könnte in den Kommunen zur Unterstützung</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Der Personaleinsatz im Bereich des ÖGD wird zwischen SMS und SK abgestimmt und koordiniert. Die Ressorts sind aufgerufen, der SSK entsprechend Personal zu melden.</p>	03.04.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	beratend tätig werden. Hier ist der Bedarf groß, den Nachfragen und der Unsicherheit der Ratsuchenden zu begegnen.		
39.	Die avisierten Unterstützungen des Bundes für Unternehmen zwischen 5 und 50 Mitarbeitern, insbesondere Kurzarbeitergeld, sind gut, aber zum einen doch nicht frei von Bürokratie und insbesondere für die Freizeit- und Tourismusbranche (aufgrund der niedrigen Löhne, Teilzeit, Nebenjobs etc.) nur begrenzt einsetzbar. (Es bleibt zu wenig für die Mitarbeiter übrig, wenn 40 % vom Lohn wegfallen). Es braucht Hilfsleistungen auch für Unternehmen dieser Größe, um entgangenen Umsatz zu überbrücken, analog der geplanten Regelung für Unternehmen von 1-5 Mitarbeitern. Kredite, ggf. Zinsschuss o.ä.	<p>KfW-Schnellkredit: Im Unterschied zu den schon angebotenen KfW-Krediten, bei denen die Hausbank mindestens 10 % des Haftungsrisikos zu tragen hat, deckt der Bund hier 100 % der Haftung ab. Dafür muss allerdings ein Zinssatz von aktuell 3 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren in Kauf genommen werden. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Laufzeit der Kredite soll bei zehn Jahren liegen. - Antragsberechtigt sollen Firmen mit mehr als zehn Mitarbeitern sein. - hundertprozentige Haftungsfreistellung der Hausbank durch die staatliche Förderbank KfW - Die Kredithöhe liege bei drei Monatsumsätzen des Jahres 2019 - maximal jedoch pro Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern bei 500.000 Euro, bei Unternehmen ab 50 Mitarbeitern bei 800.000 Euro - Zinssatz 3% - Gewinnnachweis über drei Jahre <p>Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten. Die Freischaltung des Programms und die letztlich geltenden Konditionen sind also noch abzuwarten.</p> <p>Weitere Infos gibt es hier und hier</p>	08.04.2020
40.	BAfÖG-Geförderte sollen durch die Pandemie und die Schließungen der Einrichtungen keine Nachteile entstehen.	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat gegenüber den für den BAfÖG-Vollzug zuständigen Bundesländern und ihren Ausbildungsförderungsämtern klargestellt, dass das BAfÖG in pandemiebedingten Fallkonstellationen weiterzuzahlen ist. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAfÖG) angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Ihre Ausbildungsstätte wegen der COVID 19 Pandemie vorübergehend geschlossen oder der Semesterbeginn verschoben wird.	31.03.2020

Die zuständigen Landesbehörden wurden daher angewiesen, alle bereits bewilligten Leistungen nach dem BAföG vorläufig weiter zu gewähren, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend unmöglich ist, weil Schulen oder Hochschulen geschlossen werden oder der Beginn des Sommersemesters 2020 verschoben wird.

BAföG-Änderung soll Leistungskürzungen vermeiden, wenn nach dem BAföG geförderten Azubis – etwa im Medizinstudium oder in schulischen Gesundheitsberufsausbildung – wegen ihrer vergüteten Corona-Einsatztätigkeiten spätere BAföG-Rückforderungen drohen.

Personen die BAföG beziehen, sollen durch die geltenden Regelungen zu Einkommensanrechnungen des BAföG nicht davon abgehalten werden, sich in der aktuellen Krise zu engagieren und einen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems, des Sozialwesens oder der Landwirtschaft zu leisten. Einkünfte aus einer vergüteten Tätigkeit in diesem Zusammenhang sollen daher lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen sie tatsächlich erzielt wurden. Nach sonst geltender Rechtslage würde das Gesamteinkommen generell auf alle Fördermonate angerechnet, also in der Regel über ein Jahr. Dadurch hätten Rückforderungsansprüche gegenüber den Geförderten entstehen können.

Bei – unerwarteter – negativer Veränderung (coronabedingter Kurzarbeit) des Elterneinkommens sieht das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eine Lösung vor, wie der betroffene Auszubildende (dennoch) BAföG-Leistungen beziehen kann. Auszubildende müssen dann einen sog. Aktualisierungsantrag stellen (§ 24 Abs. 3 BAföG), auf dem die Eltern die Angaben zu ihrem Einkommen machen und auch unterschreiben müssen.

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die bisher noch kein BAföG bekommen haben, profitieren auch von dieser BAföG-Regelung. Sofern das Elterneinkommen jetzt erstmals einen BAföG-Bezug ermöglichen würde, müssen Sie gleichzeitig einen normalen BAföG-Antrag (BAföG-Formblatt 1) UND den o.g. Aktualisierungsantrag (BAföG-Formblatt 7) stellen.

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		<p>Zu berücksichtigen ist allerdings: Die Förderung erfolgt lediglich vorläufig. Nach Ende des Bewilligungszeitraums sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Wenn das Einkommen beim Aktualisierungsantrag zu niedrig angegeben wurde, erfolgt eine Neuberechnung des Förderungsbetrages, was zu einer Rückforderung führen kann.</p> <p>Weitere Hinweise für Studenten, sowie jene, die es werden wollen, gibt es sehr oft auf den Seiten der jeweiligen Studentenwerke. Paradebeispiel: www.studentenwerk-leipzig.de</p>	
41.	Thema: Arbeitnehmerüberlassung. Können Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag bei einer Firma haben, kurzzeitig in einem anderen Betrieb aushelfen und dafür Lohn kassieren. Bsp.: In der Gastronomie werden derzeit zahlreiche Mitarbeiter freigestellt, die z.B. im Einzelhandel aushelfen könnten.	Das Bundesarbeitsministerium erarbeitet hierzu eine Auslegungshilfe, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sind. Das ist wichtig, um flexibel auf die Krise und mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.	25.03.2020
42.	Müssen zahnmedizinische Labore weiter geöffnet bleiben? Bisher scheint die Entscheidung bei den Praxen zu liegen, ob Sie öffnen oder geschlossen bleiben. Hier fehlen klare Regelungen.	Aktuell sind Zahnmediziner von der Allgemeinverfügung zur Schließung von Geschäften ausgenommen.	18.03.2020
43.	Zu welchem Berufsfeld gehören denn Augenoptiker und Hörgeräteakustiker? Gesundheit? Handwerker?	Diese müssen nicht geschlossen werden. Können als Dienstleister definiert werden, die nicht von der Allgemeinverfügung betroffen sind.	18.03.2020
44.	Was ist mit Einrichtungen der Behindertenhilfe: Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereiche, Rehabilitation und so weiter?	Beschlossen wurden auch Einschränkungen, denen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen künftig unterliegen. Diese betreffen neben den Werkstätten auch andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Beide Einrichtungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen nicht betreten werden. Von dem Verbot ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann. Auch diejenigen Menschen mit Behinderungen können ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt in	19.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		besonders wichtigen Teilbereichen zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen hat die Leitung der Werkstatt dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden.	
45.	Müssen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen ihre Praxen geöffnet halten?	Ja, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hier besteht auch Anspruch auf Notallbetreuung.	18.03.2020
46.	Wie ist es mit der weiteren Öffnung von Büros, z. B. Versicherungen oder Anwälte geregelt?	Sofern Sie im Dienstleistungssektor anzusiedeln sind, kann der Betrieb fortgesetzt werden. Digitale Kommunikation ist hierbei anzustreben.	
47.	Was ist mit Gemeinderatssitzungen? Unser Bürgermeister hat am kommenden Montag zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (keine Eilentscheidungen auf der Tagesordnung) geladen. Wegen der Präsenzplicht als Gemeinderat muß ich teilnehmen.	Aufgrund der Allgemeinverfügungen hat das SMI in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden Hinweise zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen erlassen. Diese sind bis zum 05.04.2020 grundsätzlich zu vermeiden. Wird die Durchführung einer Gemeinderatssitzung als notwendig erachtet, muss dies der Bürgermeister anhand eines strengen Maßstabes prüfen. Näheres regelt der Erlass des SMI.	24.03.2020
48.	Wie sieht es denn mit Hundeschulen, Hundepensionen, Dogwalkern (Gassi Service) aus?	Hundepensionen etc. sind als Dienstleister von der Schließung ausgenommen.	18.03.2020
49.	Wie gehen die Kommunen mit den anfallenden Kosten in den Kitas um? Werden diese Kosten vom Freistaat zurückerstattet? Wie soll mit dem Personal in den Kindertageseinrichtungen verfahren werden?	An einer Lösung wird in Abstimmung mit Bund und Kommunalen Spitzenverbänden gearbeitet. Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren. Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatsregierung sind sich darin einig, die Gespräche fortzuführen, um die enormen Herausforderungen gemeinsam und solidarisch zu meistern. Die Kommunalen Träger der Kindertagesbetreuung können selbständig über die Anwesenheitspflicht sowie die zu leistende Wochenarbeitszeit entscheiden, auf	20.03.2020

		<p>Grundlage der tarif- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Wenn für die Erzieher in der jeweiligen Kindertagesstätte wegen der durch Allgemeinverfügung angeordneten Betriebsschließung vorübergehend keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht, sollte der kommunale Arbeitgeber zunächst prüfen, ob er die Arbeitnehmer in anderen Bereichen der Kommunalverwaltung einsetzen kann. Insoweit ist jedoch auf den Grundsatz der eingruppierungsgerechten Beschäftigung hinzuweisen, d. h., der Beschäftigte muss grundsätzlich nur die Leistungen erbringen, zu denen er aufgrund seines Arbeitsvertrages verpflichtet ist. Unproblematisch ist es deshalb, die Beschäftigten zu verpflichten, andere gleichwertige Arbeiten zu erbringen. Zudem ist es auch möglich, mit den Beschäftigten individuell zu vereinbaren, dass vorübergehend – aufgrund der besonderen Situation – auch andere Tätigkeiten für den Arbeitgeber wahrgenommen werden.</p>	
50.	<p>Wieso gehören Mitarbeiter z.B. der Sparkassen nicht zur kritische Infrastruktur? Zunehmend fehlt ihnen das Personal, weil Eltern ihre Kinder nicht in die Kinderbetreuung geben können.</p>	<p><u>Umgesetzt!</u> Banken und Sparkassen gehören zu den Versorgungswichtigen Einrichtungen. Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.</p>	24.03.2020
51.	<p>Umverteilung von Flüchtlingen bereit in der derzeitigen Situation Probleme: Gibt es seitens der Landesregierung oder vom Bund aussagen dazu, das die Verteilung von Flüchtlingen auf die Länder vorerst ausgesetzt werden und das die Menschen ggf. am Ursprungsort verbleiben können?</p>	<p>Am 6. April 2020 hat die Landesdirektion Sachsen die bisherige Stand-by-Einrichtung Mockau III im Leipziger Norden für zunächst drei Monate als Erstaufnahmeeinrichtung in Betrieb genommen. Mit der Inbetriebnahme von Mockau III wird die Aufnahme neu ankommender Asylbewerber in das sächsische System der Erstaufnahmeeinrichtungen für die Dauer der Corona-Pandemie neu geordnet. Neu ankommende Personen werden zunächst grundsätzlich für bis zu drei Wochen in Mockau III untergebracht. Sie werden dort u.a. auf COVID-19 getestet und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf andere Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates verteilt.</p> <p>Derzeit gibt es vom Bund / BAMF keine Aussagen dahingehend, dass die Verteilung von Flüchtlingen auf die Länder vorerst ausgesetzt wird. Einige Länder hatten sich vehement gegen dieses Vorgehen ausgesprochen.</p>	07.04.2020

52.	Wie wird in der jetzigen Pandemie-Situation mit ESF-Programmen umgegangen. Entsteht den Beschäftigten in solchen Maßnahmen jetzt ein Nachteil?	<p>Die Durchführung von ESF-Vorhaben kann, mit Blick auf die derzeitige Pandemie-Situation bittet, eingeschränkt sein. Die Verwaltungsbehörde ESF (VB ESF) bittet daher folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen.• Fallen in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben an, welche im Rahmen der regulären Umsetzung von Vorhaben geplant waren, bleiben diese förderfähig. Davon ausgenommen sind anderweitige oder vorrangige Ausgleichszahlungen.• Entstehen durch die Unterbrechung von Vorhaben zusätzliche Ausgaben, z. B. für Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Bitte stellen Sie hierzu einen Änderungsantrag bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB), welche alle erforderlichen Abstimmungen zu den Einzelfällen mit dem zuständigen Fondsbewirtschafter oder der Verwaltungsbehörde ESF vornehmen wird. <p>Den Teilnehmern an ESF-Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant an ESF-Vorhaben teilnehmen können. Die Verwaltungsbehörde ESF wird sich um gemeinsame pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den Fondsbewirtschaftern und der SAB bemühen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass derzeit nicht stattfindende ESF-Vorhaben nur unterbrochen sind und später fortgesetzt werden können. Die Unterbrechungen sollen weder das Vorhaben noch den Zuwendungsempfänger nachteilig beeinträchtigen.</p> <p>Ergänzung vom 03.04.2020</p>	20.03.2020
-----	--	--	------------

1. Kann ich Ausgaben abrechnen, auch wenn das geförderte Vorhaben aufgrund der Coronakrise nicht beendet werden kann?

Kann das Vorhaben nicht beendet werden, da aufgrund der Coronakrise der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann, werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstandenen förderfähigen Ausgaben gleichwohl gefördert. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang auch anfallende Stornierungskosten.

Nicht förderfähig sind vermeidbare Ausgaben (Eingehen neuer, nicht mehr sinnvoller Verpflichtungen, Ausgaben aus kündbaren Verträgen, Beantragung Kurzarbeitergeld etc.). Zuwendungsempfänger haben durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Ausgabe zu vermeiden oder zu reduzieren (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

2. Kann ich Ausgaben, die trotz Unterbrechung der Maßnahme anfallen, abrechnen?

Wird das Vorhaben aufgrund der Coronakrise unterbrochen, sind die laufenden (im Grunde förderfähigen) Ausgaben förderfähig, sofern sie nicht durch den Zuwendungsempfänger reduziert werden können (Miete, Personalkosten).

3. Kann ich Mehrkosten, die aufgrund von Unterbrechungen anfallen, geltend machen?

Entstehen durch die Unterbrechung von Vorhaben zusätzliche Ausgaben, z. B. für Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Bitte stellen Sie hierzu einen Änderungsantrag bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB), welche alle erforderlichen Abstimmungen zu den Einzelfällen mit dem zuständigen Fondsbewirtschafter oder der Verwaltungsbehörde ESF vornehmen wird.

4. Kann die Abgabefrist des Verwendungsnachweises aufgrund von Schul- und KITASchließungen verlängert werden?

Ja, die Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf Antrag möglich.

5. Werden geförderte Vorhaben, die wegen der Aussetzung der Schulpflicht nicht stattfinden können, trotzdem gefördert?

Bei Vorhaben, die z. B. wegen der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen.

6. Erhalte ich als Teilnehmer einer ESF-geförderten Maßnahme die bewilligte Aufwandsentschädigung auch dann, wenn ich aus coronabedingten Gründen nicht beim Bildungsträger anwesend sein kann?

Nein, die bewilligte Aufwandsentschädigung für Teilnehmer kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer vor Ort beim Träger anwesend war.

7. Muss ich als Projektträger Ausgleichszahlungen (z. B. Kurzarbeitergeld) für gefördertes Personal beantragen?

Kann ein Projekt nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden, ist durch den Projektträger zu entscheiden, inwieweit staatliche Ausgleichszahlungen (z. B. Kurzarbeitergeld) in Anspruch genommen werden. Soweit keine förderfähigen Tätigkeiten im Sinne der Vorhaben mehr durchgeführt werden, entfällt eine Förderung der Personalkosten durch den ESF, auch mit Blick auf die Gleichbehandlung von Personen in Kurzarbeit, die nicht im Rahmen eines geförderten Projektes beschäftigt sind.

53. Für Mitarbeiter die in der Schulbegleitung/Einzelfallhilfe tätig sind, soll während der geplanten Schulschließungen bis voraussichtlich 17.04.2020 keine Vergütung vorgesehen sein. Die Bewilligungsbescheide für die Förderungen

Soweit ESF-Vorhaben an Schulen betroffen sein sollten, wurden zwischen SMK und der VB ESF am 20.03.2020 sinnvolle förderfähige Alternativen zur Sicherung der Fortsetzung der Vorhaben (Inklusionsassistent und Praxisberater) abgestimmt, auch wenn die zu betreuenden Kinder nicht vor Ort in den Schulen sein können. Die angeführten Kündigungen u. ä. wären dann kein Thema. Die SAB wird die

18.03.2020

	<p>sind an die tatsächliche Anwesenheit während der Schulpflichtveranstaltungen gebunden. Kurzarbeitergeld greift nach Rücksprache beim Arbeitsamt nicht. Daher musste jetzt 40 Mitarbeitern gekündigt werden. Geschilderter Einzelfall dürfte sich jedoch verallgemeinern lassen. Frage: Könnten für diesen besonderen Ausnahmefall Überbrückungsmöglichkeiten geschaffen werden?</p>	<p>Vorschläge des SMK prüfen und ggf. als Info auf der Webseite einstellen. Die VB ESF hat zugestimmt. Soweit mit der Frage Schulbegleiter im Sinne der Eingliederungshilfe bei seelischer bzw. geistiger Behinderung gemeint sind, ist die Zuständigkeit nach SGB VIII (seelische Behinderung – Jugendamt) bzw. SGB XII (geistige Behinderung – Sozialamt) zu beachten.</p> <p>Schulbegleitung ist in der Regel eine Leistung des Eingliederungshilfeträgers, also Sozial- oder Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Dieser hat mit dem Leistungserbringer, dem Arbeitgeber des Schulbegleiters, eine Vereinbarung. Insofern sind Einzelheiten immer zwischen diesen abzustimmen.</p> <p>Möglich ist, dass der Schulbegleiter an anderer Stelle (Betreuung im Wohnheim usw.) eingesetzt wird. Dies ist rechtlich nicht immer ganz einfach, aber hier werden praktische Wege gesucht.</p> <p>Eine grundsätzliche Entscheidung zur Finanzierung in dieser Situation, losgelöst von einem anderen Einsatz, wäre länderübergreifend zu treffen. Soweit es einen wie auch immer gearteten Schutzschirm gibt, sind wir bemüht, diesen Personenkreis dort einzubringen. Hier sind die maßgeblichen Entscheidungen auf Bundesebene abzuwarten.</p>	
54.	<p>Ist die Nutzung von Spielplätzen aufgrund der geltenden Allgemeinverfügung strafbar?</p>	<p>Für die Eltern und Kinder ist das Betreten von Spielanlagen nicht strafbar. Sie können jedoch durch Polizei und Ordnungsbehörden der Anlage verweisen werden. Besteht eine allgemeine Ausgangssperre, sind jedoch die Regelungen dieser zu beachten. Ebenso die Hinweise bei Zuwiderhandlung.</p> <p>Die Betreiber eines Spielplatzes sind hingegen für die deutliche und unmissverständliche Sperrung des Platzes verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Daher empfiehlt sich die Sperrung mit Absperrband, sowohl um den Spielplatz als auch die einzelnen Geräte.</p>	20.03.2020
55.	<p>Wie gestaltet sich die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen</p>	<p>Erkenntnisse zu Engpässen in Medikamentenversorgung liegen der Staatsregierung nicht vor.</p>	09.04.2020

	Medikamenten. Stehen den Apotheken alle Medikamente ausreichend zur Verfügung oder kommt es aufgrund der Pandemielage zur Engpässen bei der Verfügbarkeit?		
56.	Werden Verstöße von Bürgern gegen die Allgemeinverfügungen des Freistaates geahndet?	Erforderliche polizeiliche Maßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürger werden grundsätzlich im vertrauensvollen Dialog geführt. Die Beamtinnen und Beamten werden entsprechend sensibel und verständnisvoll vorgehen. Bei Feststellungen von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung werden zunächst polizeiliche Maßnahmen angedroht, es sei denn, es handelt sich um Straftaten. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, werden die Polizeibeamtinnen und -beamte erforderliche Schritte ergreifen. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung ist dabei das letzte geeignete Mittel, wird dann aber auch entschlossen angewandt.	21.03.2020
57.	Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen?	<p>Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Apotheken ● Brennstoffhandel ● Drogerien ● Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte) ● Sanitätshäuser ● Poststellen ● Reinigungen ● Tankstellen ● Tierbedarfsmärkte ● Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf) <p>Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anforderungen an die Hygiene 	21.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden • Vermeidung der Bildung von Warteschlangen 	
58.	Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?	<p>Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheken • ambulante Pflegedienste • Ergotherapie • Fachärzte • Logopädie • Optiker • Hausärzte • Hebammen • Hörgeräteakustiker • Podologen • Physiotherapien • Psychotherapie • Sanitätshäuser • Zahnärzte 	21.03.2020
59.	Dürfen Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI öffnen?	Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.	21.03.2020
60.	Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?	Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22.März nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März ein Betretungsverbot.	21.03.2020

*Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie*

17.04.2020

		Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.	
61.	Bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?	Nein, die Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in einer Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geregelt.	21.03.2020
62.	Welche Einrichtungen müssen generell nach der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) geschlossen bleiben?	Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben: <ul style="list-style-type: none"> ● Berufsförderungswerke ● Einrichtungen der Erwachsenenbildung ● Fahrschulen ● Nachhilfe ● Nagelstudio ● Non-Food-Discounter ● Tabakläden ● Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft ● Spielotheken ● Tattoo-Studios ● Tanzschule ● Yogastudio ● Zoos und Wildparks 	21.03.2020
63.	Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen einen Liefer- und Abholservice anbieten?	Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen? Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur	03.04.2020

		<p>Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zu-lässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.</p> <p><i>(Die Neuregelung bringt vor allem für die Einzelhändler eine Verschärfung, gegenüber der vorherigen Regelung mit sich. Wir haben das gegenüber der Staatsregierung angezeigt und darauf gedrungen, schnellstmöglich ein Klärung im Sinne des Einzelhandels herbeizuführen!)</i></p>	
64.	Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?	<p>Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.</p>	21.03.2020
65.	Haben Bestatter geöffnet?	<p>Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es können aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.</p>	21.03.2020
66.	Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?	<p>Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.</p>	21.03.2020
67.	Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?	<p>Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Ausgenommen sind die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf</p>	21.03.2020
68.	Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?	<p>Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.</p> <p>Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen</p>	21.03.2020

		<p>werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt. Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.</p> <p>Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.</p> <p>Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden. Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.</p>	
69.	Welche Änderungen bei der Hinzuverdienstregelung bei Ruheständlern gibt es?	<p>Die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt soll erleichtert werden. Hierfür wird die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruheständlern in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben (von 6300 EUR auf jährlich 44.590 EUR) und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Auf diese Weise werden Anreize für eine vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geschaffen.</p> <p>Die Regelung gilt bis Ende 2020.</p>	27.03.2020
70.	Die Versorgung mit Schutzmaterialien ist für viele Arztpraxen ein ernstes Problem. Vielfach kann aufgrund fehlender Ausrüstung nicht behandelt werden. Gibt es hierfür schon Konzepte, wie sich die Arztpraxen mit Materialien versorgen können?	<p>Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen hat sich intensiv für eine zentrale Beschaffung für die Ärzteschaft eingesetzt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Inneren fragten konkrete Beschaffungsmengen für eine zentrale Beschaffung ab.</p> <p>Der Freistaat und der Bund sind mit der Beschaffung von Material zum Teil schon erfolgreich. Mit dem Material werden in der ersten Zeit die Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst versorgt. Sobald Material zur Verfügung steht, das</p>	18.03.2020

dort nicht lebensnotwendig benötigt wird, werden auch andere Einrichtungen versorgt. Der Freistaat baut derzeit eine entsprechende Verteilungskette auf. Das Finden und kaufen von Material steht nun an aller erster Stelle. Alle Schritte hierzu werden transparent gemacht und auf den Seiten des Freistaates veröffentlicht.

Sobald entsprechende Schutzausrüstungen vorliegen, erfolgt eine Verteilung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.

Bedarfsmeldungen der Praxen könnten bei den Bezirksgeschäftsstellen angezeigt werden:

- **Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz**
Tel.: 0371 2789-400
corona.chemnitz@kvsachsen.de
- **Bezirksgeschäftsstelle Dresden**
Tel.: 0351 8828-0
corona.dresden@kvsachsen.de
- **Bezirksgeschäftsstelle Leipzig**
Tel.: 0341 2432-0
corona.leipzig@kvsachsen.de

71. Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- **beide** Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
- **nur einer** der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

23.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> ● Eltern oder auch Kita- Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern. <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorge-berechtigten ○ keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und ○ nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und ○ sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind. 	
72.	Wie werden Krankenhäuser und weitere Gesundheitseinrichtungen unterstützt?	<p>Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten. Für jedes Bett, das dadurch im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, bzw. für jeden gegenüber dem Vorjahr nicht stationär behandelten Patienten, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro ausgebliebenen Patienten und Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt und aus dem Bundeshaushalt refinanziert. - Pauschale für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett (50.000 € pro Bett - Krankenkassen erstatten zusätzliche Kosten von Ärzten und Psychotherapeuten - Lockerung Standards zur (Mindest-)Personalausstattung und Qualität bei pflegerischer Versorgung (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt) 	24.03.2020

- Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro für jeden voll- oder teilstationären Fall. Der Zuschlag ist zunächst für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen, kann aber durch Rechtsverordnung des BMG verlängert und auch in der Höhe verändert werden.
- Als weitere Entlastungsmaßnahmen sieht der Entwurf eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts auf 185 Euro je Fall, der vollständig bei den Krankenhäusern verbleibt, sowie umfassende Erleichterungen bei der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst, eine Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlags für das Jahr 2020 und eine höhere Flexibilität bei den Erlösausgleichen vor.
- Die Liquidität der Krankenhäuser wird durch eine auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist in diesem Jahr zusätzlich gestärkt.
- Die ambulante und stationäre Pflege wird durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Verzicht auf die – nach geltendem Recht obligatorischen – Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen entlastet.
- Pflegeeinrichtungen wird durch eine Regelung die Sicherheit gegeben, die durch die Pandemie bedingten außerordentlichen Aufwendungen oder Einnahmeausfälle über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen.
- Für die Aufrechterhaltung der Versorgung kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden. Pflegekassen wird zudem ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt.
- Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, die während des Bestehens der epidemischen Notlage erforderlich sind (wie zum Beispiel die Einrichtung von „Fieberambulanzen“), von den Krankenkassen erstattet.
- Die Ausgleichszahlungen für die Freihaltung von Bettenkapazitäten durch die Verschiebung planbarer Operationen, Eingriffe und Aufnahmen in

		<p>Krankenhäusern bedeuten Mehrausgaben für den Bundeshalt in Höhe von voraussichtlich rund 2,8 Mrd. Euro in 2020. Für die GKV entstehen durch das Hilfspaket im Krankenhausbereich in diesem Jahr geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rund 6,3 Mrd. Euro, von denen 1,5 Mrd. Euro direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden. Die Mehrausgaben im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung sind nicht quantifizierbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niedergelassene Ärzte (gilt nicht für Zahnärzte, soweit Zahnarztpraxen aufgrund der Absage von Behandlungsterminen durch Versicherte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, stehen ihnen grundsätzlich dieselben Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung wie anderen Freiberuflern auch) sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. 	
73.	Welche Neuerungen beinhaltet das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite?	<p>Zielsetzung: Sicherstellung von einheitlichem Handeln bei einer bundesweiten Epidemie</p> <ul style="list-style-type: none"> • BReg stellt diesen Fall der Epidemie fest, dann ist BMG zusätzlich zu den Ländern (unbeschadet der Befugnisse der Länder) ermächtigt zu (bisher waren die Länder allein zuständig für Vollzug): <ul style="list-style-type: none"> ○ Anordnungen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen. ○ ärztliche Untersuchung bei Einreise nach Deutschland. ○ Anordnung zur Mitarbeit der Beförderungsunternehmen (Passagierlisten, Meldung auffälliger kranker Personen) 	24.03.2020
74.	Kann der Verdienstaufschlag von Eltern ausgeglichen werden, die aufgrund von behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen ihre Kinder selbst betreuen müssen?	Für den Fall das Kinder aufgrund einer behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen nach InfektionsschutzG von den Eltern betreut werden müssen, kann der Verdienstaufschlag (nach § 56 IfSG) ausgeglichen werden.	01.04.2020

Voraussetzungen sind:

- es mangelt an einer zumutbaren und möglichen Betreuungsalternative
- Kinder haben das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet, sind behindert und/oder hilfebedürftig.

Wie wird entschädigt:

- Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt
- Vom Beginn der siebenten Woche an wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt.
- Antragsformular für selbständig tätige Sorgeberechtigte
- Antragsformular für Arbeitgeber von sorgeberechtigten Arbeitnehmern
- Bei **Arbeitnehmern** hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.
- **Selbständige** müssen den Antrag als Sorgeberechtigte bei der LDS selbst stellen. Für sorgeberechtigte Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber den Antrag bei der LDS stellen.
- Anträge und zusätzlich erforderliche Unterlagen sind auf dem Postweg an die Landesdirektion Sachsen, Referat 21, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder per E-Mail an zu senden. Der Antrag sollte bis spätestens drei Monate nach Aufhebung der Schließungsverfügung für Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung bei der Landesdirektion Sachsen eingehen.
Eine umfangreiche FAQ-Liste zur Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen stellt die LDS bereit.

		Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020. Sollten Sorgeberechtigte oder das zu betreuende Kind während der Schließzeit der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung krankgeschrieben sein, erfolgt für diese Zeit keine Entschädigung.	
75.	Ist eine Aufstockung des Gehalts seitens des Arbeitgebers auch bei der Entschädigung des Verdienstaufschlags aufgrund der Kita- oder Schulschließungen möglich?	<p>Nach § 56 IfSG Absatz 8 Ziffer 1 ist es dem Arbeitgeber möglich, durch Zuschuss von 33 Prozent den Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers vollständig auszugleichen. Erst darüber hinausgehende Zuschusszahlungen wären auf die Entschädigung anzurechnen, das heißt, sie würden dem Arbeitgeber weniger erstattet sh. § 56 Absatz 5:</p> <p>„Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.</p> <p><u>Zusammengefasst:</u> Eine Unterstützungsleistung durch den Arbeitgeber im Falle des Verdienstaufschlags von Eltern, die aufgrund von behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen ihre Kinder selbst betreuen müssen, ist möglich.</p>	16.04.2020
76.	Welche neuen Regelungen gibt es im Insolvenzrecht?	Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, wenn Covid-19 der Grund ist. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Das gilt, wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.	24.03.2020
77.	Wie können Vereine oder Genossenschaften in Zeiten von	Möglichkeit zur elektr. Beschlussfassung/ Kommunikation/ Online-Teilnahme bei Hauptversammlungen und Mitglieder-versammlungen	24.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	Versammlungsverboten handlungsfähig bleiben?	Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.	
78.	Welchen Schutz genießen Kleinunternehmer und Gläubiger?	<p>Erleichterung für Verbraucher und Kleinunternehmer bei Verträgen, die wesentlich für Lebensführung/ Fortsetzung Gewerbebetrieb (Daseinsvorsorge, aber nicht Zeitschriftenabo).</p> <p>- Miete/Pachten: Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Mieter bleibt dennoch jeden Monat zur Zahlung verpflichtet. Der krisenbedingte Kündigungsschutz endet nach 24 Monaten.</p> <p>- Darlehen: Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bei Pandemiebedingten Einkommensausfällen für 3 Monate gestundet, ggfs. entsprechende Vertragsverlängerung</p> <p>→ Zeitlich begrenzt werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen davor geschützt, dass ihnen wichtige Verträge gekündigt werden oder sie sich teuren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, die sie in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.</p>	24.03.2020
79.	Wie wird der Sozialstaat aufgrund der Pandemie angepasst?	<p>Für 4 Monate erleichteter Zugang zur sozialen Sicherung im SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe): befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen</p> <p>- Befristete Erleichterungen beim Kinderzuschlag im Bundeskindergeldgesetz (letztes Monatsgehalt statt Bemessungszeitraum von 6 Monaten sowie Verzicht auf Vermögensprüfung und einmalige Verlängerung für Bestandsfälle)</p> <p>- Soziale Dienstleister (ohne GKV und PKV): Sollen in Abstimmung mit ihren Leistungsträgern Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise leisten und werden im Gegenzug bis 30.09. in ihrem Bestand gesichert.</p>	24.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

80.	Mit welchen Maßnahmen stützt der Bund die systemrelevante Wirtschaft?	<p>- 822 Mrd. EUR Garantierahmen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu beheben und Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen</p> <p>- 100 Mrd. EUR für Eigenkapitalmaßnahmen</p> <p>- 100 Mrd. EUR Darlehensmittel für KfW-Corona-Sonderprogramm</p> <p>→ Antragsberechtigt sind Unternehmen die mind. zwei aus den folgenden drei Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme 43 Mio. EUR, - Umsatzerlöse 50 Mio. EUR, - 249 Beschäftigte 	24.03.2020
81.	Welches Ziel verfolgt das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz des Bundes?	<p>Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.</p> <p>Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der auf den Erfahrungen der Finanzkrise 2008 aufsetzt, mit dem Ziel einer Übertragung der Maßnahmen auf die Realwirtschaft.</p>	24.03.2020
82.	Welche Regelung gibt es im Hinblick auf sachsenweit anstehende Bürgermeisterwahlen?	<p>Nach den dem SMI vorliegenden Informationen finden bis zu den schulischen Sommerferien in Sachsen insgesamt 30 Bürgermeisterwahlen statt. Das SMI wird in einem Rundschreiben/Erlass an die Rechtsaufsichtsbehörden klarstellen, dass diese Wahlen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Lage abzusagen sind und Nachwahlen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften ab dem 20.09.2020 stattfinden sollen. Sobald dieser Erlass verfügbar ist, erhalten Sie diesen.</p>	24.03.2020
83.	Welchen Service bietet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgebern?	<p>Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld rund um die Uhr <u>online</u> oder <u>Download des KUG-Antrags</u></p> <p>Leistungsberatung für zum Kug für Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Region Dresden: 0351 2885 2031 • Region Leipzig: 0341 9134 0031 	24.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Region Chemnitz: 0371 567 3477 	
84.	Welche Regelungen zum Kurzarbeitergeld gibt es?	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltausfall von >10% des monatl. Bruttoentgeltes für mind. 10% der Beschäftigten <p>Fördermodalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge • Kug auf für Leiharbeitnehmer ermöglicht • Keine Verpflichtung zum Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden vor Beantragung von Kug • Höhe 60/67% des ausgefallenen Nettoentgelts • Bezugsdauer maximal 12 Monate <p>Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Lohns nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.</p>	24.03.2020
85.	Welchen Service bietet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitnehmern?	<p>Beantragung von Leistungen online bei den <u>Agenturen für Arbeit</u> oder beim <u>Jobcenter</u> oder Download des <u>Antrages auf ALG II</u> telefonische Arbeitslosmeldung unter 0800 4 555500 (gebührenfrei) Die persönliche Vorsprache zur Arbeitslosmeldung entfällt.</p>	24.03.2020
86.	Wie werden die Regelungen zu Arbeitszeiten in der Corona-Krise angepasst?	<p>In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Die Regelung soll dazu beitragen, in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen. Arbeitszeiten können befristet flexibler gehandhabt werden. Für Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz ist in dem Sozialschutz-Paket eine Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz vorgesehen. Dort werden die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt. Hiervon profitiert auch die Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>Viele Unternehmen in Sachsen dürfen ohne Antrag an Sonn- und Feiertagen arbeiten</p>	27.03.2020

		Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus hat die Landesdirektion Sachsen für eine Reihe von Tätigkeiten eine Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligt. Des Weiteren kann in einer Reihe von Branchen von der täglichen Höchstarbeitszeit abgewichen und bis maximal 12 Stunden gearbeitet werden. Eine Antragstellung durch die betroffenen Unternehmen ist damit nicht mehr erforderlich. Sie gelten zunächst bis zum 19. April 2020. <u>Allgemeinverfügung zum Vollzug des Arbeitszeitgesetzes</u>	
87.	Welche finanziellen Hilfsmaßnahmen gibt es speziell für Landwirte?	Landwirte sind für die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung von herausragender Bedeutung. Unser Selbstversorgungsgrad liegt bei einigen Grundnahrungsmitteln (Kartoffel, Schweinefleisch, Käse, Getreide) bei über 100%. - Kündigungsschutz bei Pachtverträgen. Landwirten, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 aufgrund Corona ihre Pacht nicht bedienen können, darf wegen Zahlungsrückständen aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden. - Liquiditätssicherung von landwirt. Betrieben der Primärproduktion durch ein Programm der Landwirtschaftl. Rentenbank. Darlehen mit 4,6, oder 10 Jahren Laufzeit mit jeweils einem Tilgungsfreihjahr. Auf Antrag bei der Hausbank kann zudem eine Tilgungsaussetzung bereits bestehender Darlehen mit Zahlungsziel 30. März erfolgen.	
88.	Wie wird der ungehinderte Warenverkehr sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> ● Lenk- und Ruhezeiten im Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr wurden flexibilisiert. ● Verzicht auf Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKW ● bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln/ Lebendvieh wird angestrebt <p>Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus und der damit verbundenen Maßnahmen hat das sächsische Verkehrsministerium die Geltungsdauer der befristeten Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lkw bis zum 19. April verlängert.</p>	31.03.2020
89.	Besteht bei drittmittelstarken Professuren, die quasi wie Unternehmen arbeiten, ein Finanzierungsproblem. Wenn ja, gibt es hierfür bereits irgendwelche Maßnahmen oder Überlegungen?		23.03.2020

90.	<p>Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitnehmer erhält durch den Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung (sozial- und lohnsteuerfrei). Sollte das für die vorübergehend nicht anfallenden Kinderbetreuungskosten dann nicht gelten und im Nachgang diese Zuschüsse steuerpflichtig und sv-pflichtig werden, führt dies einerseits zu einem extrem hohen Aufwand im Rahmen der Lohnabrechnung (kostenpflichtige Dienstleistung) und andererseits kann diese Hilfe dann politisch zum Bumerang für die agierenden Verantwortungsträger in der Meinungsbildung der vielen betroffenen Lohnempfänger führen.</p>	<p>Zuschüsse zur Kinderbetreuung sind gemäß § 3 Nummer 33 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und daher auch nicht sozialversicherungspflichtig (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung).</p> <p>Sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht unmittelbar an die Betreuungseinrichtung leistet, kann der Arbeitgeber das Geld direkt seinem Arbeitnehmer zweckgebunden zuwenden (sog. Barzuwendung). Diese Barzuwendungen sind allerdings nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise als Beleg zum Lohnkonto nehmen (R 3.33 Absatz 4 Satz 2 und 3 Lohnsteuerrichtlinien). In der Regel handelt es sich um einen Dauersachverhalt, bei dem nicht jede monatliche Zahlung, Abbuchung oder Überweisung vom Konto des Arbeitnehmers nachgewiesen werden muss - denkbar ist z. B. eine Kopie des Betreuungsvertrags, aus dem sich der Zeitraum und die turnusmäßige Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ergibt.</p> <p>Wenn der Arbeitgeber Kenntnis von der Beendigung oder Unterbrechung der Kinderbetreuung erhält, also zu vermuten ist, dass der Arbeitnehmer insoweit nicht wirtschaftlich belastet ist, greift auch die Steuerfreiheit nicht mehr. Folglich ist die Barzuwendung dann von ihm als steuerpflichtig zu behandeln. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung wird in der Corona-Krise bei einem Großteil der Arbeitnehmer, für deren Kinder keine Notbetreuung angeboten wird, erschüttert, weil allgemein bekannt ist, dass für eine bestimmte Zeit die Kinderbetreuungsangebote entfallen und dafür bereits geleistete Beiträge erstattet werden.</p> <p>In der Lohnabrechnung müssen die Kenntnisse über die Sachverhaltsänderung bei der Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Wurden steuerpflichtige Lohnbestandteile als steuerfrei behandelt, gelten die allgemeinen Grundsätze zur Änderung/Korrektur des Lohnsteuerabzugs. Der Arbeitgeber ist demnach verpflichtet, die fehlerhafte Lohnabrechnung zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG). Ausschlussgründe sind vorliegend nicht erkennbar. Jede Änderung des Lohnsteuerabzugs ist mit einem gewissen Aufwand und - wenn sie externen</p>	03.04.2020
-----	--	---	------------

		<p>Dienstleistern (z. B. Steuerberatern) übertragen wurde - ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden und damit nicht per se unzumutbar. Zudem dürfte sich hier der Aufwand in Grenzen halten, denn der Sachverhalt ist überschaubar und die Höhe der Zuschüsse sind bekannt. Zudem wird der Lohnsteuerabzug in der Regel automationsunterstützt ermittelt.</p> <p>Wollte man aus politischen Gründen speziell wegen der besonderen Situation der Kinderbetreuung in der Corona-Krise von der Korrektur absehen (z. B. als Entschädigung für die Doppelbelastung von Home Office und Kinderbetreuung zuhause), bedürfte es dazu einer besonderen gesetzlichen Regelung. Eine solche Ausnahme wäre aber aus steuerfachlicher Sicht bedenklich, weil sie letztlich zu einer Benachteiligung von Arbeitnehmern führen würde, deren Arbeitgeber keine Zuschüsse zur Kinderbetreuung zahlen. Auf Bund-/Länder-Ebene erfolgte dazu noch keine gesonderte Erörterung.</p>	
91.	<p>Kann das Kurzarbeitergeld temporär erhöht werden kann, da in einigen Bereichen 60-67% (Gastro- und Tourismuswirtschaft) zu wenig sind, um den Bedarf zu decken. Spielt das in den Überlegungen auf Bundesebene zumindest eine Rolle?</p>	<p>Eine Erhöhung der KUG-Bezüge über die derzeitigen 60 - 67 Prozent hinaus ist leider nicht möglich. Dies würde einerseits die Sozialkassen überfordern und andererseits dem Prinzip der sozialstaatlichen Absicherung widersprechen. Die Bezieher von KUG arbeiten nicht, erbringen somit keine Leistung. Ein voller Lohnausgleich ist damit nicht angezeigt. In einigen Branchen sind jedoch tariflich Aufstockungen vereinbart worden. Für Beschäftigte in der Systemgastronomie - also von Restaurantketten - wird das Geld beispielsweise auf 90 Prozent des Nettolohns aufgebessert.</p> <p>Um die Lohnlücke ausgleichen zu können, wurden weitreichende Lockerungen bei den Zuverdienstgrenzen beschlossen. Die Zuverdienstgrenzen wurden angehoben, so dass man bis zur Höhe des vorherigen Lohns hinzuverdienen darf, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird</p> <p>Derzeit wird vom SMWA eine entsprechende politische Initiative für eine befristete Aufstockung des Kurzarbeitergeldes insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen geprüft.</p>	23.03.2020
92.	<p>Führt der Bezug von Kurzarbeitergeld der Ehefrau nun dazu, dass die Voraussetzungen für den Bezug des „Elterngeld Plus“ nicht mehr erfüllt werden?</p>	<p>Es wurden Gespräche mit den Bundesländern geführt. Demnach sollen Eltern, die im Gesundheitswesen stark gefordert sind, die in der sozialen Infrastruktur arbeiten, die systemrelevant sind (Ärzte, Ärztinnen, Krankenschwestern) die für jetzt (in der</p>	02.04.2020

Ist für solche Fälle eine gesetzliche Neuregelung geplant?

Krise) geplanten Elterngeldmonate auf später verschieben können. Ob dies auch für andere Berufsgruppen gilt, ist derzeit nicht geklärt.
Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus ist, dass beide Eltern in 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Hierzu kündigte die Familienministerin an, dass die Nachweispflicht für die Wochenarbeitszeit angepasst und auch gelockert werden solle. „Die Länder mögen dafür sorgen, dass für Eltern die sich aktuell während der Corona-Krise im Partnerschaftsbonus befinden, keine Verluste eintreten“.

Aktuell Schwangere, werdende Eltern
Im Normalfall würde der Bezug von Kurzarbeiter- und auch Arbeitslosengeld, im Bemessungszeitraum des Elterngeldes, zu einer Reduzierung des Elterngeldanspruchs führen. Es handelt sich um Lohnersatzleistungen die mit Null in die Berechnung einfließen würden.

Den Ländern wird empfohlen, dass „die Nachteile auszugleichen und eine Elterngeldberechnung so vollzogen wird, dass der Zeitraum der Elterngeldbemessung eben außerhalb dieser Monate der Pandemie erfolgt, sodass die Eltern keinen Nachteil haben, durch diese Krisenzeit, die wir jetzt haben.“ Wie genau das aussehen soll, ist derzeit nicht näher beschrieben. Eine Ausklammerung der Monate mit Kurzarbeitergeld wäre denkbar.

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, Anpassungen beim Elterngeld für Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten, vorzunehmen. Darüber hinaus sind weitere Änderungen beabsichtigt. Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Außerdem sollen Eltern den Partnerschaftsbonus –eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen –nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Zudem ist geplant, dass Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, zum Beispiel weil sie in Kurzarbeit sind, keinen Nachteil beim Elterngeld haben. Konkret: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-

		<p>Pandemiereduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.</p> <p>3Bundesfamilienministerin Dr. Giffey hat angekündigt, die gesetzlichen Anpassungen so zügig wie möglich durch das Kabinett und das parlamentarische Verfahren zu bringen. Das Elterngeld unterstützt Eltern nach der Geburt des Kindes durch einen Ersatz des Erwerbseinkommens für den Elternteil, der sich um die Betreuung des neugeborenen Kindes kümmert. Beide Eltern haben einen Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, wenn sie sich die Betreuung aufteilen. Das Elterngeld errechnet sich aus dem Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes und ersetzt das bisherige Nettoeinkommen des Betreuenden zu mindestens 65 Prozent.</p>	
93.	<p>Zu einer Fördermaßnahme die über "Wir für Sachsen" gibt es folgende Nachfragen:</p> <p>a. Ein Teil der Ehrenamtlichen, die momentan ihren Dienst nicht tun dürfen, sollen für die Tafel und Suppenküche eingesetzt werden, das betrifft beispielsweise die Schülerlotsen, Projekt 221/20/227/20/ und 230/20. Ist dies möglich?</p> <p>b. Können auch Stunden im Minus gesammelt werden, um diese dann abzuleisten, wenn man wieder durchstarten darf?</p>	<p>Sofern dauerhafte Ehrenämter, die über „Wir für Sachsen“ gefördert werden, aktuell Corona-bedingt nicht oder nur in eingeschränktem Umfang ausgeübt werden können, soll das die Förderwürdigkeit nicht mindern. Anders ist es, wenn Corona-bedingt ein zeitlich begrenztes Projekt (wie z.B. die Durchführung eines Stadtfestes o.ä.) ganz ausfällt. Es wird gebeten, die notwendigen Veränderungen dann im Verwendungsnachweis kurz zu erwähnen. Eine stundengenau Abrechnung (Erfassung von Minusstunden) aufgrund der Corona-Epidemie ist nicht erforderlich. Im Übrigen geht die Richtlinie von einem Engagement von „durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich“ aus.</p> <p>Unabhängig von Förderungen ist es wünschenswert, wenn Projekt-Träger und auch die Ehrenamtlichen selbst ihr Engagement an die aktuellen Bedarfe anpassen und so z.B. bei Tafeln oder anderen Versorgungsleistungen aushelfen. Ehrenamtliche sollen dazu aber nicht genötigt werden. Ebenfalls sind Aspekte des Infektionsschutzes sorgsam zu beachten. Es ist zu vermeiden, dass Personen aus Gründen des Infektionsschutzes an der einen Stelle nicht mehr tätig sein dürfen, dann aber freiwillig an einer anderen Stelle durch Sorglosigkeit zu einer erhöhten Infektionsgefahr beitragen.</p>	07.04.2020
94.	<p>Wie wird Obdachlosen in der jetzigen Situation geholfen? Gibt es spezielle Hilfen für diese besonders gefährdete Personengruppe?</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Sachnähe, speziell der Kenntnisse der bestehenden sozialräumlichen Strukturen, liegt die Zuständigkeit für ambulante Leistungen gem. § 67 ff. SGB XII bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, sodass auch in der aktuellen Situation erforderliche Hilfen nah an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet</p>	03.04.2020

		<p>werden können bzw. sind an Hand der örtlichen/regionalen Strukturen an andere Angebote (Beratungsangebote etc.) angebunden.</p> <p>Beispielsweise ist konkret für die Stadt Dresden bekannt, dass den Betreibern der Unterbringungseinrichtungen Maßnahmen zur Prävention und zum Umgang beim Auftreten von Corona-Infektionen mitgeteilt wurden und dass auch die Heilsarmee die Essensausgabe und die Ausgabe von Bekleidung weiterhin aufrecht hält.</p> <p>Der KSV hat die Zuständigkeit im (teil-)stationären Bereich inne, sodass hier eine zentrale Steuerung auf überregionaler Ebene erfolgen kann. Hierzu sind durch die Landesregierung im Rahmen der bislang erlassenen Allgemeinverfügungen keine Betretungsverbote ausgesprochen worden, um die erforderliche kommunale Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Über alle weiteren notwendigen Maßnahmen zur Versorgung in stationären/teilstationären Angeboten haben die Sozialämter gemeinsam mit den Gesundheitsämtern zu entscheiden. Bedarfe für eine weitergehende landesseitige Unterstützung sind seitens der kommunalen Träger bislang nicht an uns herangetragen worden.</p>	
95.	Werden alle Kita und Hortgebühren erlassen oder zurückgezahlt? Werden die Elternbeiträge an Freien Schulen übernommen!?	<p>Elternbeiträge für den genannten Zeitraum werden auch nicht gegenüber den Eltern erhoben, deren Kinder sich in der Notbetreuung befinden.</p> <p>Ob die Umsetzung durch einen Verzicht auf noch nicht gezahlte Elternbeiträge oder durch eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt, muss je nach Zahlungsregelungen vor Ort entschieden werden. Da die Elternbeiträge bei freien Trägern direkt an diese gezahlt werden, sollte eine Abstimmung mit allen freien Trägern erfolgen, um eine möglichst einheitliche Verfahrensweise im Gemeindegebiet zu erreichen. Dabei sollte auch eine Abstimmung zum Verfahren der Erstattung der Einnahmeausfälle durch die Gemeinde an die freien Träger erfolgen.</p>	23.03.2020
96.	Existenzgründer aus 2018 oder 2019 können i.d.R. keine positiven Bilanzen vorlegen und scheinen deswegen von der Corona-Zuschussförderung ausgeschlossen zu sein. Sie würde die Krise aufgrund vollständigen Einsatzes ihrer Ressourcen und fehlender Verdienste besonders	<p>Existenzgründer sind ebenfalls bei dem sächsischen Soforthilfe-Darlehen berücksichtigt, wenn sie bereits vor der Krise gegründet haben und in 2019 wirtschaftlich tätig waren. Das zinslose Liquiditätsdarlehen (Höhe bis 50.000,- €, in Ausnahmefällen bis 100.000,- €) für Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freiberufler in Sachsen mit Jahresumsatz von max. 1 Mio. € kann seit dem 23.03.2020 bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank beantragt werden.</p>	9.04.2020

	<p>existentiell treffen. Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es hier?</p>	<p>Die <u>Antragsunterlagen können hier eingesehen und heruntergeladen werden:</u> Für dieses Soforthilfe-Darlehen der SAB ("Sachsen hilft sofort") müssen Antragsteller erklären, dass sie zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren. Bei Existenzgründern bedeutet das nicht zwingend, dass das Jahresergebnis positiv gewesen sein muss. Entscheidend ist vielmehr, dass das neu gegründete Unternehmen ohne Corona-Krise fortgeführt worden wäre. Für Existenzgründer mit negativem Jahresergebnis steht das elektronische Antragsverfahren bei der SAB jedoch nicht zur Verfügung. Sie müssen den Antrag mittels der online abrufbaren Formulare postalisch stellen und sollten zusätzlich Nachweise und Erläuterungen für das negative Jahresergebnis und für ihre Tätigkeit am Markt beifügen.</p> <p>Darüber hinaus sind Existenzgründer und ihre Familien in jedem Fall sozial abgesichert. Alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können, haben einen Anspruch auf Grundsicherung. Der Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) setzt sich aus der Regelleistung und den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Der Gesetzgeber hat für alle Neuansprüche vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung geschaffen. Es wird für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem darauf verzichtet, das vorhandene Vermögen zu prüfen und die Einkommensanrechnung wird vereinfacht. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, wird ausgesetzt. Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern Kinderzuschlag erhalten. Beim Einkommen wird nur der letzte Monat geprüft, damit kurzfristige Einkommenseinbußen abgefedert werden. Die neuen Regeln werden in Kürze in Kraft treten. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit wird aktuell über die neuen Regelungen informiert. Unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung sind alle Informationen zur Grundsicherung und die Anträge zu finden.</p>	
<p>97.</p>	<p>Nebenberuflich Selbstständige sind von den sächsischen Soforthilfen ausgeschlossen. Damit fallen jedoch zahlreichen Personengruppen in prekäre Verhältnis (z.B. Studierende, die sich da Studium</p>	<p>Diese Frage kann in ihrer Allgemeinheit nicht hinreichend konkret beantwortet werden. Es kommt auf den speziellen Einzelfall an, welcher Art sozialstaatlicher Unterstützungsleistung hier zum Zuge kommen könnte. (z.B. BAFöG, Hartz 4, Wohngeld, Unterstützung durch Familienangehörige etc.) Aber, wer ab dem 1. März und bis einschließlich dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt,</p>	<p>09.04.2020</p>

	durch Selbständigkeit finanzieren)? Welche Hilfsmaßnahmen können diese in Anspruch nehmen?	<p>erhält Erleichterungen. Es ist nur zu erklären, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist. Wenn nicht, findet keine Vermögensprüfung statt und Ersparnis (Vermögen) darf in den ersten sechs Monaten, in denen die Leistungen erhalten wird, behalten werden, soweit nicht eine besondere Höchstgrenze überschritten wird.</p> <p>Wenn erstmalig ein Antrag gestellt wird, werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung, d. h. die Nettokaltmiete, die Nebenkosten inkl. Heizkosten, in jedem Fall in ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt. Das bedeutet: Niemand, der zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, muss deshalb jetzt umziehen. Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Die Grundsicherung steht auch Selbstständigen, Freiberuflern und Unternehmern offen, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Wer Kurzarbeitergeld erhält, aber damit seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familie nicht decken kann, kann Grundsicherung als ergänzende Leistung erhalten.</p>	
98.	Die geforderten Mindesteinbußen von 20% des Umsatzes zur Beantragung der Softhilfemaßnahmen sind sehr hoch, sodass es einen erheblichen Anteil der Selbstständigen geben wird, die weniger als 20% Umsatz verlieren und trotzdem komplett ruiniert sein werden, da sie keine Hilfen beantragen können.	Inwieweit hier Bedarf für eine Nachjustierung besteht, wird auch von der Dauer pandemiebedingter Umsatzeinbußen abhängen.	09.04.2020
99.	Gemeinnützigen Kinder- und Jugendübernachtungsstätten im Freistaat Sachsen befinden sich durch die massenhaften Stornierungen in einer existenzbedrohenden Situation. Welche Hilfen stehen für diese zur Verfügung?	Kinder- und Jugendübernachtungsstätten sowie Familienbildungsstätten geraten aufgrund von Stornierungen von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Klassenfahrten, Trainings- und Probenlagern sowie Rüstzeiten in Liquiditätsprobleme. Um diese Einrichtungen gegen existenzielle wirtschaftliche Probleme abzusichern, wurden Soforthilfen beschlossen. Dafür sind Zuschüsse von insgesamt 5 Mio. Euro vorgesehen, um eine dauerhafte Schließung zu verhindern und die Einrichtungen zu erhalten.	03.04.2020

		Den Kinder- und Jugendübernachtungsstätten steht zudem, - wie anderen Beherbergungsbetriebe auch - Kurzarbeitergeld für ihre Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen und Fixkosten soweit wie möglich zu reduzieren. Die gemeinnützigen Kinder- und Jugendübernachtungsstätten werden im investiven Bereich weiterhin unterstützt. Kommt es hier im Einzelfall bei der Bauausführung zu Verschiebungen, wird dies im Zuwendungsverhältnis entsprechend berücksichtigt werden.	
100.	Viele werden jetzt infolge der Rezession, die auf die Pandemie folgt, arbeitslos werden. Wenn das kurz vor der Rente geschieht, gibt es dort Einschränkungen, was viele 'kleine' Bürger betrifft. Welche Überlegungen gibt es dazu?	Die Bundesregierung und die Landesregierung schnüren gegenwärtig ein ganzes Maßnahmenpaket, um eine Massenarbeitslosigkeit zu verhindern. Auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I werden Beiträge zur Rentenversicherung geleistet, so dass die Auswirkungen auf die spätere Rente, insbesondere derjenigen, die kurz vor dem Rentenbeginn stehen, gering sein dürften. Vereinzelt kann es zu Problemen bei der Rente für besonders langjährig Versicherte kommen. Hier muss die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt werden. Dazu zählt grundsätzlich auch das Arbeitslosengeld. Eine Ausnahme gilt aber für die Zeit der Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld I bei der Wartezeit grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eingetreten, weil der Arbeitgeber in die Insolvenz gegangen ist oder seinen Geschäftsbetrieb vollständig aufgegeben hat. Sollte pandemiebedingt eine Kündigung kurz vor Renteneintritt erfolgen, ohne dass der Arbeitgeber insolvent ist oder seinen Betrieb vollständig einstellt, könnte es im Einzelfall passieren, dass die Wartezeiterfüllung nicht gelingt. Gegenfalls erforderliche Maßnahmen im Rentenrecht bei lang anhaltender Krise fallen in die Bundeszuständigkeit.	07.04.2020
101.	Erhalten Arztpraxen und Physiotherapeuten einen Ausgleich für Honorareinbußen?	Die niedergelassenen Ärzte sowie Psychotherapeuten könnten mit Ausgleichszahlungen rechnen, wenn sich infolge der Covid-19-Pandemie Honorareinbußen ergeben. Gleichzeitig sollen die Mehrkosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung von Covid-19-Erkrankten entstehen. Vor diesem Hintergrund solle die Honorarverteilung zeitnah angepasst werden. Zudem werde die Finanzierung von außerordentlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von "Fieberambulanzen" gesichert.	24.03.2020
102.	Zahnarztpraxen sollten grundsätzlich geschlossen werden, da durch die	Angeordnete Praxisschließungen, wie sie inzwischen von einigen Zahnärztinnen und Zahnärzten gefordert werden, stehen nicht zur Diskussion und sind auch aus	23.03.2020

	<p>Behandlung im Mund und Rachenraum mögliche Viren sehr leicht im gesamten Behandlungsraum verteilt werden können. Es besteht erhebliche Infektionsgefahr. Zahnärztliche Behandlungen sollten daher bis auf weiteres nur noch zentral an wenigen Orten durchgeführt werden.</p>	<p>rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich. In der vertragszahnärztlichen Versorgung regelt § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V, dass die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt durch seine Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags berechtigt und verpflichtet ist. Ergänzend und konkretisierend regelt § 8 Abs. 6 BMV-Z, dass der Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen darf. Bei Verletzungen würde das allgemeine Sanktionsinstrumentarium der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen greifen.</p> <p>Nach Abklärung und Ausschluss von besonderen Infektionsrisiken seitens des Patienten sollen die Zahnärztin oder der Zahnarzt gemeinsam mit dem Patienten entscheiden, ob eine geplante Behandlung unter den vorherrschenden Gegebenheiten wirklich erforderlich ist oder zunächst aufgeschoben werden kann. Die aufsuchende Betreuung von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen wie etwa alten Menschen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung speziell in der stationären Versorgung aber auch in der häuslichen Pflegesituation soll streng auf Akut- und Notfallbehandlungen beschränkt werden, solange die Virusepidemie andauert. Soweit zahnärztliche Behandlungen erforderlich sind, sollen diese in der Praxis sowie im Rahmen von Akut- und Notfallbehandlungen der aufsuchenden Betreuung unter konsequenter Beachtung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Patienten und das Behandlungsteam durchgeführt werden.</p>	
<p>103.</p>	<p>In der sächsischen Allgemeinverfügung: AZ 49 – 6928 – 20 sind Bestimmungen im Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe geregelt. Nicht erwähnt ist der § 33 SGB VIII (Pflegefamilien). Wir haben Kinder, welche sich in Pflegefamilien befinden und regelmäßig Umgang mit ihren leiblichen Eltern erhalten. In manchen Fällen unterliegen die Umgangsregelungen einem gerichtlichen Beschluss. Wie ist damit</p>	<p>In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 31. März 2020 wurde das Umgangsrecht als triftiger Grund zum Verlassen der Unterkunft ergänzt.</p> <p>Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll.</p>	<p>23.03.2020</p>

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	aktuell zu verfahren, vor dem Hintergrund der Ausgangssperre und den Allgemeinverfügungen?	Daneben sollte geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.	
104.	Umgang mit Dönerimbissen: Können diese weiter betrieben werden, wenn der Imbiss entsprechend seine Waren nach Bestellung liefert, und / oder das Produkt in der Verkaufsstelle abgeholt ohne es dort zu verzehren (unter der Annahme einer Bestellung per Telefon oder online vorab, bzw. der Bestellung Vorort).	<p>Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.</p> <p>Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Darunter fällt auch ein Dönerimbiss.</p> <p>Nach der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 ist der Außer – Haus Verkauf zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.</p>	24.03.2020
105.	Umgang mit Maschinenreparaturfirmen unter der Annahme, dass das Ladengeschäft geschlossen ist. Können Reparaturaufträge für a) gewerbliche und b) private Kunden erfolgen? Müssen die zu reparierenden Gerätschaften, so Geschäftsbetrieb fortläuft, durch die Firma vom Kunde abgeholt werden oder können sie auch auf dem Firmengelände durch die Kunden übergeben werden?	Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Reparaturaufträge können angenommen und erledigt werden. Soweit Privatkunden nur zu Versorgungswegen für die Gegenstände des täglichen Bedarfs das Haus verlassen sollen, sollte eine Auslieferung durch die Firma erfolgen oder auf eine Abholung nach Ablauf der Geltungsdauer der Regelung hingewirkt werden. Ansonsten werden diese Wege in Ausübung des Gewerbes eingeordnet.	24.03.2020
106.	Organe der Rechtspflege ist die Anwaltschaft. Ohne sie kann Justiz nicht funktionieren. Anwaltschaften sollten auch als kritische Infrastrukturen eingestuft und deren Mitarbeiter zu den relevanten Berufsgruppen zählen.	<p>§ 53 Abs. 1 BRAO legt fest, dass ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will/muss.</p> <p>Kolleginnen und Kollegen, insbesondere mit Kanzleien in besonders betroffenen Gebieten, sollten daher vorsorgen, damit sie notfalls auch in Quarantäne arbeitsfähig sind. Es empfiehlt sich, soweit vorhanden, beispielsweise notwendige</p>	24.03.2020

technische Arbeitsmittel wie Laptop, Kartenlesegerät etc. täglich mit sich zu führen.

Alle bisherigen Regelungen nehmen den Weg zur Arbeit und die meisten beruflichen Tätigkeiten(dazu gehört bisher auch die Rechtsanwaltschaft) von der Ausgangssperre aus. Die berufliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Für Rechtsanwälte gehört dazu der Mandantenkontakt. Daher besteht aktuell kein allgemeines Verbot, Mandanten in der eigenen Kanzlei zu empfangen. Es wird empfohlen, telefonische Beratungen anzubieten.

Es wird davon ausgegangen, dass Anwälte ihre Angelegenheiten so organisieren können, dass sie - soweit sie zum Kreis der Sorgeberechtigten gehören - im Wesentlichen im Home-office arbeiten können. Mit Blick darauf, dass die Zuordnung eines Personensorgeberechtigten zur kritischen Infrastruktur in der Praxis ohnehin nur mit Blick auf die Notbetreuung von Kindern eine Rolle spielt wenn beide Elternteile betroffen sind, wird eine diesbezügliche Erweiterung nicht als angemessen erachtet.

107. Wie wird mit Reha-Kliniken verfahren?
Werden dort Behandlungen von Auswärtigen noch genehmigt? Sind die Rehas für Notunterkünfte vorgesehen, wie gestaltet sich dort die Unterstützungsleistung vom Staat?

Bei den Reha-Einrichtungen handelt es sich um Einrichtungen des Gesundheitswesens, die grundsätzlich unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben. Entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020, hier Punkt 2.7, können ausdrücklich medizinische, psychosoziale Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für auswärtige Patienten.

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde zur Entlastung der Krankenhäuser in § 22 KHG die Möglichkeit für die Länder geschaffen, Rehakliniken zu bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, entsprechend zu behandeln.

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde § 111d SGB V eingeführt. Demnach erhalten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V (GKV-Finanzierung) für die Ausfälle

02.04.2020

der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 entstehen, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die tagesbezogene Pauschale beträgt 60 Prozent des mit Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung. Ausgangspunkt dafür ist der Jahresdurchschnitt 2019 der pro Tag stationär behandelten Patienten der Krankenkassen.

Parallel zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz können die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die nicht nach dem SGB V finanziert werden, durch Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - (SodEG) abgedeckt werden. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 28. März 2020 können die Reha-Einrichtungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG bei den Leistungsträgern, z. B. den Rentenversicherungsträgern, stellen. Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 % dieses Monatsdurchschnitts.

Rehakliniken dürfen laut Krankenhausentlastungsgesetz auch Akutpatienten behandeln. Innerhalb von 30 Tagen sollen Kassen und Reha-Träger die Höhe der Vergütung und das Abrechnungsverfahren klären

Im Sozialschutzpaket erhalten die gesetzlichen Reha-Träger den Sicherstellungsauftrag für die medizinischen Reha-Einrichtungen. Dieser Sicherstellungsauftrag bedeutet, dass die Reha-Einrichtungen monatliche Zuschüsse erhalten und dadurch wirtschaftlich stabilisiert werden, auch wenn sie im Augenblick infolge der Corona-Pandemie kaum belegt werden. Die Zuschüsse betragen 75 Prozent der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen der Reha-Träger an die Reha-Einrichtungen in den letzten zwölf Monaten.

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhalten für einen befristeten Zeitraum

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		einen – anteiligen – finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.	
108.	Derzeit ist 14 Tage Krankschreibung ohne Arztbesuch bis Juni 2020 möglich. Diese Maßnahme läuft Gefahr, die Regelungen zur Entlastung unserer Wirtschaft durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zu unterlaufen. Ist eine solche Krankschreibung nur einmal pro Mitarbeiter möglich? Oder kann es beliebig oft im ermöglichten Zeitraum angewandt werden?	<p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankschreiben per Telefon ist nur einmalig bis zu 14 Tagen möglich und nur bei Patineten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen; unabhängig davon, ob bei Ihnen der Verdacht besteht, dass sie mit dem Corona-Virus infiziert sein könnten. - Sobald ein Patient, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. Bei Arbeitsunfähigkeit ist trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich. <p>Ausführliche Informationen zum Thema AU-Bescheinigung sind den von der <u>Kassenärztliche Bundesvereinigung bereitgestellten Hinweisen</u> zu entnehmen.</p>	31.03.2020
109.	Derzeit befinden sich Steuerberatungs- und Buchführungskanzleien ebenfalls in einer angespannten Situation. Sie werden überflutet mit den Antragsunterlagen ihrer Mandanten und gehören nicht zu den Berufsgruppen, für die die Notbetreuung in den Kita´s und Schulen gilt. Die zügige Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Hilfsprogramme ist in Gefahr.	Es wird davon ausgegangen, dass Steuerberatungs- und Buchführungskanzleien ihre Arbeit so organisieren können, dass die sie ihre Arbeit im Wesentlichen auch im Homeoffice erledigen können. Mit Blick darauf, dass die Zuordnung eines Personensorgeberechtigten zur kritischen Infrastruktur in der Praxis ohnehin nur mit Blick auf die Notbetreuung von Kindern eine Rolle spielt wenn beide Elternteile betroffen sind, wird eine diesbezügliche Erweiterung nicht als angemessen erachtet.	26.03.2020
110.	Bereich Jugendhilfe: Wie steht es um Projekte des Freistaats im Rahmen der Förderung des SMS bzw. der einzelfallbezogenen Hilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf kommunaler Ebene. Gerade letzteres könnte für viele Träger zum Problem werden, wenn die Hilfe temporär nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Welche Hilfen	<p>Förderung: Hinsichtlich der Hilfen für die Zuwendungsempfänger verweisen wir auf die Anwendungshinweise des SMF zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23,44 SÄHO vom 24.03.2020. Hier wurden Regelungen getroffen, die den aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation entstehenden möglichen (schwerwiegenden) Nachteilen für Zuwendungsempfänger, Projektmitwirkende / - teilnehmende entgegenwirken. Die Bewilligungsbehörden/- stellen sind entsprechend informiert.</p> <p>Einzelfallbezogene Hilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung: Diese Hilfen unterfallen dem § 78 a SGB VIII und dürften somit von dem am 03.04.2020 beschlossenen Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum</p>	09.04.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	können hier ggf. in Anspruch genommen werden?	Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) - Art. 10 „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“ (SodEG) umfasst sein. Gespräche finden derzeit zwischen Bund und Ländern sowie auf Landesebene statt.	
111.	Wenn in einem Betrieb auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gegenüber Mitarbeitern Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden und aufgrund des Fehlens dieser Mitarbeiter die Produktion im gesamten Betrieb bzw. einer Abteilung eingestellt werden muss, kann dann Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden?	Ja, sofern kurzfristig kein Ersatz für die ausgefallenen Beschäftigten beschafft werden kann und die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 95 ff. SGB III (erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, Vorliegen der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen, Anzeige beim Arbeitsamt) erfüllt sind.	26.03.2020
112.	Sind Umzüge ein triftiger Grund im Sinne der Ausgangsbeschränkung?	Es wird darauf hingewiesen, dass jeder angehalten ist, die Kontakte zu anderen Menschen mit Ausnahme der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Wenn irgend möglich sollten Umzüge verschoben werden. Deshalb sind Umzüge nur dann zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind. Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen.	26.03.2020
113.	Ist die Ausübung der Jagd erlaubt?	Ja, die Einzeljagd ist ein »triftiger Grund«, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes einhält, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen.	26.03.2020
114.	Wie ist Sport und Bewegung an der frischen Luft geregelt?	In der neuen Rechtsverordnung steht nun: „Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person“	03.04.2020

Entscheidend ist, dass es sich immer um Sport und Bewegung an frischer Luft sowie den Besuch des Kleingartens handelt.

Jetzt ist klar: Ich darf allein, in Begleitung des Lebenspartners und mit allen Personen meines Hausstandes unterwegs sein. Bei großen Familien dürfen das auch mehr als fünf Personen sein. Zusätzlich wurde die Aufnahme einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Personen aufgenommen. Ziel dieser Ergänzung ist es, der Vereinsamung, insbesondere älterer Menschen vorzubeugen.

Es geht darum, den Ausnahmecharakter der Regelung zu verdeutlichen. Es soll nur die absolut notwendige Aktivität im Freien erlaubt sein, nämlich die im Umfeld des Wohnbereichs. Also sind keine Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung erlaubt. Zum Beispiel bedeutet das für Dresden, dass Ausflüge in die Sächsische Schweiz, den Tharandter Wald oder das Erzgebirge nicht gestattet sind.

Was ist nicht erlaubt?

- Gruppenbildung (kein Treffen mit Freunden im Park)
- Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- längeres Sitzen und Rumliegen auf Decken, z. B. an den Elbwiesen - das entspricht nicht dem Zweck und Grundgedanken der Allgemeinverfügung: kurzes Verlassen der häuslichen Unterkunft“

Das OVG Bautzen hat heute einen Eilantrag zurückgewiesen, der sich gegen die Corona-Verordnung wendete. Der Antragsteller war insbesondere der Auffassung, § 2 Abs. 2 Nr. 14 Corona-Verordnung (Sport und Bewegung im Freien "vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs") sei zu unbestimmt. Das OVG hat das, zutreffend, zurückgewiesen (allerdings zunächst nur für das Eilverfahren). Das Gericht hat die Bestimmtheit quasi negativ hergeleitet. Alles was räumlich bspw. nur mit KfZ oder Bahn erreichbar ist, dürfte nicht mehr umfasst sein. Dagegen kann man noch zum "Umfeld des Wohnbereichs" ziehen, was "typischerweise" noch zu Fuß oder per Rad erreichbar ist. Das Gericht stellt hier auf eine räumliche Entfernung von 10 bis 15 Km von der eigenen Wohnung an. Hier die [Pressemitteilung des OVG Bautzen](#)

115.	Wo gibt es in Sachsen Corona-Testambulanzen?	<p>Corona-Testambulanzen der Landkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Bautzen, Anlaufpraxis am Standort KH Hoyerswerda ● Landkreis Görlitz, Standort für Praxis in Görlitz geklärt (noch nicht spezifiziert) ● Landkreis Meißen, Elblandklinik ● Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Containerstandorte: Pirna, Sebnitz, Freital und Dippoldiswalde ● Landeshauptstadt Dresden, Anlaufpraxis UKD, auch ärztl. Bereitschaftspraxis ● Landratsamt Erzgebirgskreis, Heliosklinik hat Sprechstunde ● Landratsamt Mittelsachsen, <i>MVZ Räume im Krankenhaus Mittweida</i> ● Vogtlandkreis, ehem. MVZ-Räume am Helios Klinikum ● Landkreis Zwickau, HB-Klinikum: 1 Arbeitsplatz ● Stadt Chemnitz, Messe Chemnitz ● Landkreis Leipzig, Verwaltungsgebäude in Grimma (Bahnhofstraße) ● Stadt Leipzig, Anlaufpraxis Leipzig (Agra-Messepark), Corona Ambulanz des Uniklinikums Leipzig, Anlaufstelle des Klinikums St. Georg Leipzig ● Landratsamt Nordsachsen, keine Anlaufpraxis <p>Laborkapazitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 12 Kliniken und Labore testen aktuell auf COVID-19 ● 4 weitere Einrichtungen hätten grundsätzlich die Möglichkeit ● aktuelle Testkapazitäten: ca. 5.100 (mögliche Testkapazitäten: ca. 10.800-22.000+) 	26.03.2020
116.	Dürfen Wochenmärkte stattfinden?	<p>Nein, Wochenmärkte sind nicht zulässig. Erlaubt ist der Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist.</p>	01.04.2020
117.	Was ist der Kinderzuschlag/ Notfall-Kindergeldzuschlag?	<p>Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für Ihre gesamte Familie reicht.</p> <p>Die Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt. Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind Teil eines Sozialschutz-Paketes, das bis zum 29.</p>	26.03.2020

		<p>März in Kraft treten soll. Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.</p> <p>Den Antrag auf Kinderzuschlag kann man <u>direkt online stellen</u>.</p>	
118.	Welche Regelungen gibt es für Grenzübertritte nach Polen?	<p>Der polnische Gesundheitsminister hat per Erlass vom 24. März 2020 eine Verschärfung der Einreisebestimmungen nach Polen ab 27. März 2020 erlassen. So unterliegen Grenzpendler ab diesem Tag bei der Einreise nach Polen einer vierzehntägigen Quarantäne.</p> <p>Ausnahmen für Lkw-Fahrer bleiben jedoch unverändert bestehen. Danach wird weiterhin eine Quarantäne nicht angewendet auf die nachfolgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die als Fahrer im internationalen Transport von Gütern und Personen beschäftigt sind, • Fahrer, die im Rahmen des internationalen Straßentransports aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Lkw zurückkehren, zum Zwecke einer Ruhepause gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 <p>Das bedeutet, dass auch diejenigen polnischen Fahrer, die nicht mit einem beladenen Lkw nach Polen einfahren, keiner Quarantäne unterliegen, sofern sie in einem Nachbarstaat Polens, wie z. B. Deutschland, beschäftigt sind.</p> <p>Andere Grenzpendler, die im Unternehmen nicht als Fahrer, sondern z. B. als Lagerist, Disponent, usw. beschäftigt sind, würden nach derzeitiger Auslegung allerdings unter die Quarantänebestimmungen fallen. Derzeit wird geklärt, ob beim Grenzübertritt besondere Dokumente mitgeführt werden müssen.</p>	26.03.2020
119.	Welche Zahnärzte haben geöffnet?	<p>Symptomfreie Patienten informieren sich bitte unter folgendem Link über geöffnete Praxen in ihrer Region https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/app/presse/notfalldienst/list</p> <p>Infizierte oder unter Quarantäne gestellte Patienten sollen sich bei einem zahnmedizinischen Notfall zunächst mit ihrem Hauszahnarzt oder dem</p>	27.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		zahnärztlichen Notdienst telefonisch in Verbindung setzen, über die die Abklärung der Behandlungsmöglichkeiten erfolgen soll (mögliche Verschiebung von Behandlungsmaßnahmen durch Einleitung einer medikamentösen Therapie oder die Einleitung einer zwingend notwendigen Behandlung (strengste Indikationsstellung) auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmöglichkeiten).	
120.	Ist es rechtens, wenn Geschäfte des Einzelhandels auf die Nutzung des überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehrs verweisen oder gar Bargeldzahlungen verweigern?	Nein. Nach § 14 Bundesbankgesetz ist das umlaufende Bargeld (Banknoten) in Euro das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Das bedeutet: In Deutschland muss jedermann eine Zahlung mit Bargeld in Euro akzeptieren. Bargeld darf nicht abgewiesen werden! Die Deutsche Bundesbank hat darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus über Bargeld äußerst gering ist. Dennoch haben kontaktlose Bezahlverfahren einen hygienischen Vorteil. Die Deutsche Kreditwirtschaft will das Limit für die Kartenzahlung ohne PIN-Eingabe im Handel von 25 auf 50 Euro pro Nutzung verdoppeln. Technisch umgesetzt werden soll die Änderung schnellstmöglich, voraussichtlich innerhalb weniger Wochen.	27.03.2020
121.	Wird man mit Covid-19-Infektion und Zahnschmerzen behandelt?	Ja, denn bei Zahnschmerzen, Zahnunfällen und Infektionen in der Mundhöhle handelt es sich um akute Beschwerden. Am Coronavirus erkrankte Patienten können derzeit nicht in jeder Zahnarztpraxis behandelt werden. Es soll der Hauszahnarzt kontaktiert werden. Dieser wird sich mit der Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen in Verbindung setzen und an eine geeignet Praxis überweisen. Diese Schwerpunktpraxen werden mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet, um die Behandlung durchzuführen. Jede Zahnarztpraxis muss bei Ihrer Schließung eine Vertretung angeben. Diese wird dann auf der Internetseite der Praxis, am Praxiseingang oder auf dem Anrufbeantworter bekanntgegeben.	
122.	Welche Regelungen gelten im Hinblick auf die Allgemeinverfügung (Punkt 2.10) für das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern (in Abgrenzung vom Sorgerecht) und den Umgang mit Kindern in Pflegefamilien?	Der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen weiterhin gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden. Dazu ist jeder Umgangsberechtigte aufgerufen genau zu prüfen, ob der Umgang nicht auf den Zeitraum nach der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen verschoben werden kann, ob auf Fernkommunikationsmittel (bspw. Telefon, Mail, Videotelefonie) zurückgegriffen	

werden kann und ob Kinder unter Meidung öffentlicher Verkehrsmittel transportiert werden können.

Gleiches gilt für den Umgang mit Kindern in Pflegefamilien: Der direkte persönliche Umgang ist für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen nur möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen und nur mit Abstimmung des zuständigen Jugendamtes möglich. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll. Daneben sollte geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

123. Wie wird mit der Erstattung von Elternbeiträgen des Jugendamtes, die nicht an den Träger, sondern direkt an die Eltern ausbezahlt werden, umgegangen. Sollten diese Zahlungen (nach der Info SSG) weitergezahlt und vom Träger die Beiträge ausgesetzt werden, erhalten diese Eltern Zahlungen obwohl keine Beitragspflicht besteht. Wie soll damit umgegangen werden, oder ist die Aussage des SSG falsch?

Oberste Zielstellung bei den Elternbeiträgen war es, die Eltern in der aktuellen Situation von der Zahlung der Elternbeiträge zu befreien. Diese Beitragsbefreiung soll aber nur zugunsten der Eltern wirken und nicht auch zugunsten anderer Kostenträger. D. h. konkret, die Träger bzw. die Gemeinden erhalten von den Jugendämtern die nach § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG bisher gezahlten Absenkungsbeträge (Geschwisterkinder und Alleinerziehende) weiterhin fort.

Gleiches gilt für die nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG bisher von den Jugendämtern gezahlten Erstattungsbeiträge für Einkommensschwache. Dies ist in den Fällen unproblematisch, in denen diese Erstattung direkt an die Träger gezahlt wird. Diese Beträge werden uneingeschränkt weiter gezahlt.

Wie die Anfrage richtig darstellt, wirft der Umgang mit dem Verzicht auf Elternbeiträge aber dort Fragen auf, wo diese Erstattung direkt an die Eltern gezahlt wird. Problematisch ist dies v. a. auch deshalb, weil es bei den Gemeinden zu unterschiedlichen Verfahren zum Verzicht auf Elternbeiträge kommt. Gemeinden, die die Einziehung von Elternbeiträgen für den Monat April noch stoppen können, werden dies voraussichtlich tun und somit den Elternbeitrag erst gar nicht abbuchen. Andere Gemeinden werden den Beitrag abbuchen und schnellstmöglich wieder erstatten.

31.03.2020

		Daher wurden in Abstimmung mit dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) den Jugendämtern empfohlen, die Zahlungen an die Eltern zunächst nicht einzustellen, um gerade bei dieser finanzschwachen Gruppe Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden. Der SLKT wird sich in den nächsten Tagen mit den betroffenen Landkreisen abstimmen und mögliche Lösungen beraten (z. B. Infobrief an die betroffenen Eltern, keine Zahlung im Mai, statt dessen die Maizahlungen an die betroffenen Träger o. a.).“	
124.	Vereine im Freistaat und gerade Sportvereine leiden unter der Belastung durch ausgefallene Einnahmen von Veranstaltungen und fortlaufende Kosten. Welche finanzielle Unterstützung für angeschlagene Vereine sind geplant?	<p>Grundsätzlich gilt, dass Vereinen die umfangreichen Hilfen auf Bundes- und Landesebene (Kurzarbeitergeld, steuerliche Liquiditätshilfen, Kredite) auch zur Verfügung stehen können. Die Mittel werden unabhängig von der Rechtsform vergeben, sofern eine wirtschaftliche Aktivität vorliegt.</p> <p>Eine speziell auf Sportvereine ausgerichtete FAQ-Liste gibt es unter: www.sport-fuer-sachsen.de</p> <p>Auch Sportvereine müssen auf verschiedene Einnahmen wie die Vermietung von Wettkampfflächen oder die Ausrichtung von Wettkämpfen verzichten. Vereine, die durch entstehende Einnahmeverluste in Existenznot geraten, sollen mit Zuschüssen von bis zu 10.000 EUR unterstützt werden. Darüber hinaus werden sächsische Vereine einschließlich des Profisports und Träger von Sport- und Sportleiterschulen unterstützt, die mit wegbrechenden Einnahmen aus Ticketverkauf, Werbeeinnahmen und Lehrgängen konfrontiert sind. Insgesamt belaufen sich die Hilfen für den Sportbereich auf bis zu 20 Millionen Euro.</p>	02.04.2020
125.	Einige Sportvereine sind von Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen betroffen. Gelten die Regelungen des Bundesfinanzministeriums für Unternehmen zur Stundung von Steuerzahlungen, der Anpassung von Vorauszahlungen und der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen auch für Vereine?	Die Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2020 zur Stundung von Steuerzahlungen, der Anpassung von Vorauszahlungen und der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten für alle Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind, also auch für Vereine. Besonderheiten ergeben sich nicht.	30.03.2020
126.	Wird es vielleicht eine Möglichkeit geben, für die durch Grenzschießung	Unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel haben alle Beschäftigten, die zuvor sozialversicherungspflichtig bei einem gewerblichen Arbeitgeber oder in	02.04.2020

ausgesperrten Mitarbeiter in Unternehmen KUG zu beziehen (die sind alle im deutschen Sozialversicherungssystem Beitragszahler, bzw. um die geht es bei der Anfrage)

Betrieben, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen, ein Recht auf Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es allerdings Ausnahmen oder Sonderregelungen, die zu beachten sind.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus erhalten folgende Beschäftigtengruppen kein Kurzarbeitergeld:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der häuslichen Pflege oder haushaltsnahen Dienstleistungen, die direkt vom Privathaushalt eingestellt sind.
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Diese Art von Beschäftigung ist nicht in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.
- Kurzfristig Beschäftigte (70-Tage-Regelung), vor allem relevant in der Landwirtschaft. Diese Art von Beschäftigung ist nicht in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.
- Nach Deutschland entsandte Beschäftigte. Sie fallen unter das Sozialversicherungssystem ihres Entsendelandes.

Regelungen für Grenzgänger

In Bezug auf das Sozialversicherungsrecht gilt: Der Anspruch auf Leistungen wie Krankentagegeld und Kurzarbeitergeld richtet sich nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaates, also dem Staat, in dem Beschäftigte auch bislang sozialversichert sind. In der Regel ist das der Beschäftigungsstaat. Grenzgänger nach Deutschland können daher bei Arbeitsausfall im deutschen Unternehmen Kurzarbeitergeld erhalten.

Für Grenzgänger aus Deutschland gilt das Recht des Beschäftigungsstaates. Vorübergehende Coronabedingte Telearbeit führt nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung. Beschäftigte bleiben im gleichen Staat sozialversichert wie bisher. Arbeitnehmer aus Grenzregionen, die zur Arbeit nach Deutschland pendeln, können Kurzarbeitergeld bekommen, allerdings nur, wenn ihnen der Grenzübertritt weiterhin möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Übertreten der deutschen Grenze auch während der bundesweiten Ausgangsbeschränkung weiterhin erlaubt ist, wenn ein berechtigter Grund dafür

		<p>vorliegt. Das Erreichen des Arbeitsplatzes in Deutschland kann einen solchen Grund darstellen.</p> <p>Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht, wenn Arbeitnehmer nicht mehr ihren Arbeitsplatz erreichen können, weil sie in Quarantäne sind. Das ist unter anderem der Fall, wenn sie aus einem Risikogebiet, wie z.B. der französischen Grenzregion Grand Est, stammen. Auch die Fallgestaltung der generellen Grenzschießung fiele darunter.</p> <p>Allgemein besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld immer dann, wenn der Arbeitsausfall mit Entgeltausfall arbeitgeberseitig begründet ist und nicht unter das betriebliche Risiko fällt. Sollte der Betrieb aufgrund des Ausfalls von Mitarbeitern (die z.B. aus einer Grenzregion nicht mehr nach Deutschland einreisen dürfen) Geschäftsabläufe bzw. die Produktion nicht mehr wie bisher aufrechterhalten können, können die noch verbliebenen Arbeitnehmer, die von dem Arbeitsausfall betroffen sind, Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.</p> <p>Hinweis: Grenzgänger, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, haben keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II, also können sie momentan auch nicht ihr Kurzarbeitergeld aufstocken.</p>	
127.	<p>Hilferuf des Vogtlandradios, dass trotz aller in Anspruch genommener Finanzierungshilfen des Freistaates ein Defizit in Höhe von 300.000 € durch fehlende Werbeeinnahmen vorliegt und damit nur eine kurze Zeitspanne gegeben ist, in der sich das Radio noch über Wasser halten kann. Auch trotz des Erlasses der Senderlizenzen bleibt die Lage sehr aussichtslos.</p>	<p>Das Unternehmen "Vogtland Radio Rundfunkgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG" hat nach unseren Informationen über zehn Beschäftigte. Umsatzzahlen liegen nicht vor.</p> <p>Das Vogtlandradio kann auf die laufenden bzw. Förderprogramme von Freistaat und Bund zurückgreifen.</p> <p>Unser Landesprogramm „Sachsen hilft sofort“ ist speziell auf die Erfordernisse kleiner Unternehmen zugeschnitten. Siehe dazu die Informationen auf der Homepage der Sächsischen Aufbaubank (SAB) unter www.sab.sachsen.de. Mit dem Sofort-Darlehen stellt der Freistaat ein zinsloses, nachrangiges Liquiditätshilfedarlehen von bis zu 50.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro, mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung. Das sogenannte Staatsdarlehen wird für die ersten drei Jahre tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Zuwendungsempfänger sind Soloselbständige sowie Unternehmen im</p>	26.03.2020

Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt. Dieses Soforthilfe-Darlehen kann seit dem 30.03. mit dem Bundes Zuschussprogramm kombiniert werden. Damit können Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate erhalten. Diese Zuschüsse werden ab sofort von der Sächsischen Aufbaubank umgesetzt und können sofort beantragt werden.

Hinzuweisen wäre darüber hinaus insbesondere auf das Bundesangebot über ein KfW-Darlehen (Überbrückungskredit) für mittelgroße Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Jahresumsatz.

Jenseits der bestehenden Fördermöglichkeiten findet eine laufende Prüfung der Situation des privaten Rundfunks in Absprache mit den anderen Ländern statt.

Darüber hinaus finden auch Absprachen der Landesmedienanstalten untereinander zur Abstimmung der Unterstützungsmaßnahmen für private Rundfunkunternehmen statt. Die SLM wird Betrauung der Lokal-TV-Sender intensivieren: Für die Dauer eines besonders dringenden Bedarfs an lokaler Information im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Krise soll der Kreis der Betrauten erheblich erweitert werden, die Fördersummen von 90 auf 100 % erhöht und das Instrument insgesamt flexibilisiert werden. Die SLM möchte darüber hinaus die Leistungen der sächsischen Rundfunkanbieter im Zusammenhang mit der Krise durch einen zusätzlichen Leistungspreis, für den in Summe € 100.000 zur Verfügung stehen sollen, würdigen.

128. Im Großhandel einer Baumschule kommt es zu ersten Stornierungen von Aufträgen mit folgendem Hintergrund. Landschaftsgärtner wird der Zugang zu öffentlichen Gelände untersagt (Schulen, Parkanlagen) somit ist eine Frühjahrspflanzung nicht möglich. Jedoch sind Schulen und Parks meist geschlossen und keine Personen vor Ort.

Antwort SSG: Mit der Schließung der Schulen und Kitas wurde in Ziff. 1.3 der Allgemeinverfügung vom 23. März 2020 lediglich ein Betretungsverbot der Einrichtungen für Kinder, Schüler und Studenten geregelt. Lehrkräfte und beruflich an den Schulen Tätige dürfen diese grundsätzlich weiterhin betreten. Damit wäre grundsätzlich auch eine Bepflanzung möglich. Auch Parkanlagen sind grundsätzlich nicht gesperrt, sondern nur nicht für den Publikumsverkehr geöffnet nach Ziff. 6 s) der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020. Gleichwohl können vor Ort andere Entscheidungen getroffen und diese Einrichtungen und Anlagen geschlossen werden. Für Schulen kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn derzeit kein

26.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	Das Risiko einer Ansteckung ist damit äußerst gering.	<p>Schulträgerpersonal vor Ort ist, dass den Zugang ermöglichen, die Unternehmen einweisen und deren Arbeiten begleiten kann. Dies obliegt jedoch der Entscheidung der Träger.</p> <p>Die aus Anlass der Corona-Pandemie ergangenen Regelungen untersagen weder den Gartenbau noch das Betreten der genannten öffentlichen Anlagen zu Pflanz- und Pflegezwecken. Warum es zu Stornierungen kommt, ist hier nicht bekannt.</p>	
129.	Neben der hohen Arbeitsbelastung der Steuerberater aufgrund nachgefragter Beratungsleistung gibt es dort die Sorge, dass man auch aufgrund geänderter insolvenzrechtlicher Rahmensetzung (Zahlung können bis 30.6. geschoben werden), auf vielen Forderungen sitzen bleiben wird. Wie kann man dem begegnen?	<p>Soweit sich die Frage auf die Regelung des Zahlungsmoratoriums gem. Art. 5 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bezieht, kommt es nicht unmittelbar zu Forderungsausfällen. Lediglich die Durchsetzung von Forderungen mittels Insolvenzantrag wird zeitweise verhindert. Ob es sich bei Dauerschuldverhältnissen von Steuerberatern mit Kleinstunternehmen überhaupt um wesentliche Dauerschuldverhältnisse im Sinne von Art. 5 § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 des Gesetzes handelt, wäre zu klären. Unabhängig davon hat sich der Gesetzgeber in der jetzigen Situation ausdrücklich dazu entschieden, Insolvenzen möglichst zu vermeiden. Diese Grundsatzentscheidung gilt auch für Steuerberater. Sie werden letztlich wie alle anderen Gläubiger behandelt, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Leistungen an Kleinstunternehmer erbringen, um diese wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Gruppe von Schuldner in der Corona-Krise zu unterstützen. Soweit Steuerberater zumindest bis zum 30. Juni 2020 für ihre Leistungen tatsächlich keine Bezahlung erhalten, handelt es sich insoweit jedoch nur um einen Zahlungsaufschub. Steuerberater können ggf. durch Verhandlungen mit dem Schuldner Teilzahlungen erreichen. Soweit nötig, ist im Gesetz in Art. 5 § 1 Abs. 3 S. 3 ein Schutzmechanismus vorgesehen, der bis zur Kündigung des Vertrages reichen kann.</p>	27.03.2020
130.	Besteht die Möglichkeit, dass z.B. Bäcker oder Fleischer aus Verkaufsfahrzeugen heraus verkaufen kann, ähnlich den „Bo-Frost“-Klingelwagen? Im ländlichen Raum ist das oft die einzige Möglichkeit für ältere Menschen in kleine Dörfern, frische Lebensmittel einkaufen zu können.	<p>Mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und in Markthallen, die dem Verkauf von Lebensmitteln, selbst erzeugten Gartenbau- und Baumschulerzeugnissen sowie Tierbedarf dienen, dürfen ab Mittwoch, den 1. April in Sachsen wieder öffnen. Darauf verständigte sich die Staatsregierung. Unverändert gilt, dass auch selbst produzierende und vermarktende Gartenbaubetriebe und Baumschulen für den Verkauf öffnen dürfen. An den mobilen Verkaufsständen gilt, was derzeit überall</p>	27.03.2020

		Gebot der Stunde ist: Mindestens zwei Meter Abstand halten und genauestens auf Hygiene achten	
131.	Die derzeitige Form der Kabotagefreiheit (es wird von Kontrollen abgesehen) wird dazu genutzt, bestehende Transportverträge mit Speditionen und der verladenden Wirtschaft preislich zu unterlaufen, so dass die ansässigen Unternehmen, die ohnehin unter der derzeitigen Lage auf dem Transportmarkt leiden, immer massiver aus dem Markt gedrängt werden. Die IHKs in Sachsen bitten um Unterstützung gegenüber der Bundesregierung, den freizügigen Umgang mit der Kabotage zu beenden!	<p>Die mit Erlass des BMVI vom 18. März 2020 gewährten Erleichterungen im Kabotageverkehr sind inzwischen mit Schreiben vom 27. März 2020 ausgesetzt. Grundlage ist der zwischen dem BMVI sowie den Güterverkehrs- und Logistikverbänden beschlossene "Gütertransportpakt für Deutschland".</p> <p>Damit ist die der Anfrage zugrundeliegende Forderung der IHKs erledigt.</p> <p>Mit dem genannten Gütertransportpakt garantiert die deutsche Logistikbranche die Versorgungssicherheit mit Be- und Auslieferung von wichtigen Waren und Gütern in Deutschland. Dazu zählen Waren des täglichen Bedarfs und zur medizinischen Versorgung sowie Treibstoffe. Gleichzeitig sichert das Gewerbe die Aufrechterhaltung von Lieferketten zu.</p> <p>Mit dieser Einigung wurde eine Neubewertung der Situation hinsichtlich der flächendeckenden Verfügbarkeit von Waren und Gütern erforderlich und im Ergebnis die Kabotageerleichterungen durch den Bund ausgesetzt.</p> <p>Eine abweichende Einschätzung zur Versorgungssicherheit liegt nicht vor, insbesondere sind keine Kapazitätsengpässe in der Transportwirtschaft bekannt. (Hier stehen eine hohe Auslastung in der Lebensmittellogistik und im Online-Handel freiwerdenden Transportkapazitäten ausgelöst durch Kurzarbeit oder Produktionsstopps/Schließungen in der Industrie und im sonstigen Handel gegenüber.)</p>	27.03.2020
132.	Viele LEADER-Maßnahmen müssen vorfinanziert werden. Gibt es aufgrund der derzeitigen Krisenlage hierbei Schwierigkeiten?	<p>1. Vorfinanzierung von LEADER-Maßnahmen: Bei LEADER-Vorhaben erfolgt eine Auszahlung grundsätzlich immer im Erstattungsverfahren (Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Erstaten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben für erbrachte Leistungen und der erfolgten Zahlung. Entsprechend den allg. Nebenbestimmungen kann ein Auszahlungsantrag nach Abschluss des Vorhabens gestellt werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde jedoch auch Teilauszahlungen zulassen, so dass insbesondere bei mehrjährigen Vorhaben bereits bisher getätigte Ausgaben abgerechnet werden können.</p>	27.03.2020

		<p>Des Weiteren gibt es für beihilfefreie Vorhaben von Verbänden, Vereinen, kommunalen Zusammenschlüssen und Stiftungen die Möglichkeit eines <u>Vorfinanzierungsdarlehen der Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)</u>. Mit diesem Darlehen soll die Durchführung der Maßnahmen bis zur Auszahlung der Zuschüsse ermöglicht werden. Für LEADER- Vorhaben können pro Darlehensnehmer 80% des bewilligten Zuschusses, höchstens jedoch 100 Tsd. EUR gewährt werden.</p> <p>Zur Vor-, Zwischen-, Ergänzungs- oder Endfinanzierungen von geförderten Maßnahmen unterstützt die SAB mit dem Programm „Kommunales Förderergänzungsdarlehen“ weiterhin auch sächsische Kommunen, deren Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände und Landkreise durch <u>passende Darlehen</u></p> <p>2. Schwierigkeiten aufgrund der derzeitigen Krisenlage: Im bisherigen Verlauf der Corona-Krise sind noch keine verstärkten Probleme in Bezug auf die erforderliche Vorfinanzierung zu beobachten. Generell ist bei LEADER-Vorhaben jedoch davon auszugehen, dass verfahrensbedingt die einzelnen Vorhaben bereits eine längere Laufzeit eingeplant haben. In der Regel durchläuft ein Vorhaben vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ein längeres Auswahlverfahren in der LAG (Aufruf geeigneter Fördermaßnahmen, Aufrufzeitraum, Auswahl durch Entscheidungsgremium, Übergabe Beschlussfassungen an den Antragsteller). Eine positive Beschlussfassung der LAG zur Förderwürdigkeit ist zwingende Voraussetzung für eine spätere Bewilligung, so dass hier eine gewisse Flexibilität bei der zeitlichen Umsetzung für den Vorhabenträger unabdingbar ist. Des Weiteren treten bei Investitionen immer wieder wetterbedingte oder bauliche Verzögerungen (Auftragnehmer, baulicher Zustand) auf, welche auch im Jahresverlauf ausgeglichen werden müssen.</p>	
133.	<p>Aufgrund der bestehenden Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens werden sich absehbar viele Straßenbaumaßnahmen verzögern. Dies kann zu Schwierigkeiten mit den angegeben Umsetzungsfristen in den</p>	<p>Das SMF hat „<u>Anwendungshinweise zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona –VwV zu §§ 23, 44 SÄHO</u>“ herausgegeben</p> <p>Angesprochen werden darin unter anderem folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Frist für die „alsbaldige Verwendung“ von abgerufenen Zuwendungen, die grundsätzlich zwei Monate beträgt, auf fünf Monate 	02.04.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	Förderbescheiden führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass keine Rückforderungsbescheide für Baumaßnahmen versendet werden, die sich durch die Corona-Krise verzögern.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Umstellung von Erstattungsverfahren auf Vorauszahlungsverfahren • bei bereits vorliegendem Verwendungsnachweis Auszahlung von 90 % der Förderung • der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn soll ab Antragstellung auch dann zugelassen werden, wenn die im Zuwendungsantrag vorgesehenen Ausgaben die in den VwV zu § 44 SÄHO genannten Höchstbeträge überschreiten (im kommunalen Bereich gilt die Schwelle von 1 Mio. Euro, vgl. Nr. 1.3 Satz 1 VVK) 	
134.	Kommunen, welche bis jetzt abundant waren und auf Grund der aktuellen Lage diesen Status verlieren, werden durch den zeitversetzten Kompensationsmechanismus des FAG, die Unterstützungen erst sehr viel später zur Verfügung haben. Wird es für derartige Gemeinden eine gesonderte Betrachtung geben?	Unstrittig führt die aktuelle Krise auf Seiten Land und kommunaler Ebene zu erheblichen (temporären) Mehrbelastungen. Derzeit ist es allerdings noch nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise und die daraus folgende Lage des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte seriös zu beurteilen. In dieser Einschätzung stimmen SSG, SLKT und die Staatsregierung überein. Vereinbart ist daher mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass die Staatsregierung zu gegebener Zeit mit diesen eine zentrale Finanzierungsregelung abstimmt, die unter möglichst vollständiger Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte einen angemessenen Ausgleich sowohl aus Mitteln des Staatshaushaltes als auch aus dem FAG findet. Darüber hinaus steht den kreisangehörigen Gemeinden in Fällen unerwarteter Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer der sog. Gewerbesteuerfonds zur Verfügung. Dieser wurde per Erlass des Sächsischen Staatsministers der Finanzen im August 2019 eingerichtet. Daraus können Überbrückungshilfen gewährt werden, sofern die Gemeinden die Mindereinnahmen selbst nicht aus eigener Kraft kompensieren können.	27.03.2020
135.	450,- Euro-Jobs sind nicht von der Kurzarbeiterregelung erfasst. Allerdings nutzen zahlreiche Studenten diese Jobs, um ihr Studium zu finanzieren. Welche Hilfsmöglichkeiten können diese in Anspruch nehmen?	Staatliche Hilfen oder Kompensationsleistungen sind hier bisher nicht vorgesehen. Außerhalb staatlicher Hilfen gibt es jedoch derzeit Branchen, die einen hohen Bedarf an Hilfskräften melden. Hingewiesen sei besonders auf die Landwirtschaft und das Portal: www.daslandhilft.de Ein Personaldienstleister für Studierende, meldet einen Rekordbedarf an studentischen Aushilfen. Im März 2020 sei die Nachfrage um rund 78 Prozent höher als im März 2019, teilte das Unternehmen (Studitemps) in einer Pressemitteilung mit. Am meisten gesucht würden Auslieferungsfahrer für Getränke, Lebensmittel und Pakete – dort sei die Nachfrage im Vergleich zum Vorjahr sogar um 761 Prozent	30.03.2020

		<p>gestiegen. Das Studentenwerk Leipzig meldet: Aktuell gibt es Bereiche, die erhöhten Bedarf an Personal haben. Versuchen Sie sich aktiv dort zu bewerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Lieferdienste für Essen und Getränke ● Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte ● Reinigungsfirmen ● Tankstellen ● Erntehelfer/in <p>Die jeweiligen Studentenwerke bieten oftmals eigene Jobvermittlungen.</p> <p>Weitere Informationen folgen!</p>	
136.	<p>Laut KH-Entlastungsgesetz dürfen Rehas Kurzzeitpflege anbieten. Die Vergütung hierfür ist zwar generell geregelt – jedoch nicht uneindeutig. Bisher ist es ja so, dass Patienten in Kurzzeitpflege dafür ca. 1600 € pro Jahr zur Verfügung haben. Bei dem unten den Reha-Kliniken zugesprochenen Satz (beträgt bei uns dann knapp 120 €) wären das ja maximal 13 Tage – vorausgesetzt der zu Pflegenden hat nicht sowieso schon etwas in Anspruch genommen. Eine weitere Frage ist, ob dann der Eigenanteil für Kost und Logis für die Patienten wegfällt oder ob wir diesen Teil dann mit den Patienten abrechnen sollen. Ist damit zu rechnen, dass es eine Ausführungsverordnung zu den festgelegten Maßnahmen gibt?</p>		30.03.2020
137.	<p>Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?</p>	<p>Der Besuch auf Geburtsstationen ist nur engsten Angehörigen erlaubt. Dazu zählen vor allem die Väter der erwarteten und geborenen Kinder. Es ist aber auf die Besonderheiten der einzelnen medizinischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben)</p>	31.03.2020 14.04.2020

Uniklinikum Leipzig erlaubt wieder Begleitpersonen zur Geburt (14.04.2020)

In drei Krankenhäusern in Leipzig ist ab sofort wieder eine Begleitperson im Kreißsaal erlaubt. Zwei Wochen lang war dies wegen der Corona-Pandemie verboten gewesen, nun wird die Regelung gelockert. Das Uniklinikum begründet das mit der sinkenden Zahl der Neuinfektionen. Außerdem sei seit dem 1. April kein aufgenommener Patient positiv getestet worden.

Seit dem 3.4.2020 lässt die Universitätsklinik Leipzig, eine Anstalt öffentlichen Rechts, bei Entbindungen keine Begleitpersonen im Kreißsaal mehr zu. Als Begründung verweist sie auf die befürchtete weitere Ausbreitung des Coronavirus und den Schutz der Patienten, Kinder und Mitarbeiter. Das Zutrittsverbot ist vom öffentlich-rechtlichen Hausrecht der Antragsgegnerin und dessen Schutzzweck gedeckt, so das Oberverwaltungsgericht. Das Verbot des Zutritts zum Kreißsaal diene der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus respektive entsprechender Erkrankungen der Mitarbeiter und Patienten und somit schlussendlich der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs. Die Maßnahme sei verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen. Entgegen der Ansicht des werdenden Vaters sei auch kein milderes Mittel gegeben. Vor dem Hintergrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Herausforderungen des Gesundheitssystems im Hinblick auf eine ausreichende Kapazität von Gerät und Personal stelle die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Krankenhausbetriebs ein elementar wichtiges öffentliches Interesse dar. Angesichts dessen habe das nachvollziehbare private Interesse des Antragstellers, bei der Geburt seiner Kinder im Kreißsaal anwesend zu sein, in der konkreten Situation zurückzutreten.

138. Ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Allgemeinbevölkerung sinnvoll?

In der allgemeinen Bevölkerung sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (ca. 1 bis 2 Meter) von krankheitsverdächtigen Personen.

Wenn sich eine erkrankte Person im öffentlichen Raum bewegen muss, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer alternativen, ggf. textilen

Barriere im Sinne eines MNS durch diese Person sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch die größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (**Schutz der Mitmenschen**).

Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.

Hingegen gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden können.

139. Wie ist der Versorgungsstand mit Schutzausrüstung in Sachsen?

Grundsätzlich beschafft das Bundesgesundheitsministerium in Zeiten der Corona-Pandemie die erforderliche Schutzausstattung zentral und verteilt sie an die Bundesländer. Diese organisieren dann die Versorgung von Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, Gesundheitsämtern und Pflegeeinrichtungen, Rettungs- und Pflegediensten, Bestattungsunternehmen etc.

Die Staatsregierung beabsichtigt darüber hinaus, selbständig und zusätzlich zu dieser Beschaffung des Bundes in etwa den uns gemeldeten Jahresbedarf der Bedarfsträger im Freistaat Sachsen zu beschaffen. Für den Freistaat produzieren im Moment die Firmen Damino, Fuchshuber GmbH, Güldi-Moden, Haucke, Medihome-Textil, Modée, Mutare Design Corinna Busch Chemnitz, PHB Pulsnitzer Hygienebekleidung, PM Oelsa, Premium Bodywear, W. Reuter & Sohn, STS Textiles und Wunsch. Darüber hinaus produzieren auch eine Reihe von Unternehmen außerhalb Deutschlands – vor allem in China – für den Bedarf in Sachsen.

Derzeit ist die weltweite Produktion von einschlägigen (Medizin-)Produkten jedoch nicht annähernd in der Lage, die weltweit steigenden Bedarfe zu decken, so dass vorrangig Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte berücksichtigt werden, da nach

1.04.2020
14.04.2020

wie vor mit einem Anstieg der Infektionen zu rechnen ist.

Recherchehilfen (ohne dass dies eine Empfehlung sein kann):

Desinfektionsmittel

- service@arevipharma.com
- info@officiis.de
- roland.dusi@frunol-delicia.de
- home@p-goetz.de
- Fa. Beiersdorf, Waldheim

Schutzmasken

- vanessavaske@peterkenkel.de – www.peterkenkel.de
- www.lifeglobal.de
- info@west8east.com
- www.scf-finance.com
- www.jobmedica.de

Die „Task Force Beschaffung“ (Gründung am 20. März 2020) ist zuversichtlich, die dringenden Bedarfe aller Bedarfsträger bis Ostern 2020 decken zu können, sollten alle abgeschlossenen Liefervereinbarungen eingehalten werden. Die Verteilung der Schutzmittel erfolgt über das SMS als auch über die KV Sachsen, die KZV Sachsen, die Gesundheitsämter und die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen

Zudem ist die „Task Force Beschaffung“ mit zweite weiteren Aufgaben befasst:

- Klärung der mittelfristigen Belieferung mit Schutzausstattungen.
- Klärung langfristiger Prozesse zur Sicherstellung der Ausstattung der Bedarfsträger mit Schutzausstattungen (Produktion und Logistik in Sachsen, unabhängig von Lieferungen des Bundes)

Eine Lieferung des Bundes mit OP-Masken für Sachsen verteilt das Gesundheitsministerium 1.04.2020 an Einrichtungen der Pflege. Das Deutsche Rote Kreuz liefert die insgesamt 182.000 Mund-Nase-Masken an die Landkreise und kreisfreien Städte, von wo aus sie an die Einrichtungen gehen.

Kurzfristig können nach Angaben des Ministeriums somit die Beschäftigten der sozialen Dienste und Einrichtungen wie ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, außerklinischen Intensivpflege, stationären Pflege, Hospize, Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie von stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit OP-Masken ausgestattet werden. Die Diakonie Sachsen sowie Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hatten Anfang der Woche beklagt, dass sie bei der Verteilung von Schutzausrüstung benachteiligt würden.

Im Krisenstab SMI/SMS werden die Bedarfe und die Verteilung von Schutzausrüstung ermittelt und Sammelbestellungen koordiniert. Vertreter von SLKT und SSG nehmen an den Sitzungen teil und sind über Verfahren und Abläufe informiert und stehen als Ansprechpartner für die kommunale Ebene direkt bereit. Diesbezügliche Fragestellungen können also auch über die Kommunen direkt dort eingespeist werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Staatsregierung Kommunen und Bedarfsträger durch die Organisation eines gemeinsamen Einkaufs und Verteilung der auf dem Weltmarkt organisierten Schutzausrüstung. Die ersten Lieferungen sind eingegangen, weitere werden erwartet. Die Verteilung erfolgt über die LDS. Eine stabile Lieferkette ist noch nicht hergestellt, es mangelt an zuverlässigen Lieferanten und sicheren Lieferketten aus China - Ziel: in 2-3 Wochen sichere Lieferkette. Gleichzeitig laufen daher Aktivitäten, eine Produktion in Sachsen aufzubauen: In der letzten Woche fanden Gespräche zwischen Staatsregierung und dem Verband der Nord Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. für Produktion von FFP 2 und 3 Masken, Schutzkitteln etc. statt. Zur Etablierung einer eigenen sächsischen Produktion von Schutzausrüstung sind in dieser Woche Gespräche mit Firmenvertretern sowie Abstimmungen zum weiteren Vorgehen mit SMS und SMWA geplant.

Im Lichte der derzeitigen Situation wird es nicht als angemessen betrachtet, wenn von den verantwortlichen Bedarfsträgern vor Ort strafrechtliche Konsequenzen angeführt werden. Wenn nachweislich keine Schutzausrüstung existiert, kann der

		Arbeitgeber dafür auch nicht belangt werden, wenn seine Mitarbeiter keine tragen. Gleichwohl hat er dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Lichte dieser Situation alle möglichen zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen treffen.	
140.	Sind Motorradausflüge erlaubt?	Nein, ein Motorradausflug ist kein triftiger Grund für das Verlassen der häuslichen Unterkunft. Selbstverständlich kann das Motorrad für notwendige Wege genutzt werden, z.B. für den Weg zur Arbeit oder zum Supermarkt.	
141.	Wie können Verstöße gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung geahndet werden?	<p>Seit dem 16. März wurden in Sachsen insgesamt 1.084 Verstöße (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) gegen das Infektionsschutzgesetz festgestellt.</p> <p>Folgende drei wesentliche, häufige Verstöße und die dazugehörigen Regelsätze bzw. Bußgelder wurden festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 1 VO: Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund. Bußgeld für Person, die gegen das Verbot verstößt: 150 Euro • § 3 Nr. 1 - 3 VO: Verstoß gegen Besuchsverbot Bußgeld (für Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt): 500 Euro • § 3 Nr. 3 VO Überschreitung der in der Rechtsverordnung vorgegebenen angegebenen Personenzahl Bußgeld (für verantwortliche Einrichtungsleitung): 500 bis 1.000 Euro - je nach Einrichtungsgröße <p>Auch bei den Bußgeldern gilt der Grundsatz: Augenmaß und Verhältnismäßigkeit. So kann beispielsweise auch ein Verwarngeld zwischen fünf und 55 Euro ausgesprochen werden.</p>	
142.	Hilfen für Kultur und Tourismus	<p>Förderrichtlinie Tourismusförderung für Destinationsmanagementorganisationen (DMO), d. h. für regionale Tourismusverbände, wurden folgende Änderungen Corona-krisenbedingt veranlasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhung Fördersatz von 50 auf 80 % 2. Wegfall der Beschränkung der Personalkosten auf 25% 3. Verlängerung der Projektlaufzeit 	1.04.2020

		<p>4. DMO können im Rahmen der jetzt von der SAB zu bewilligenden Förderanträgen Corona bedingt inhaltlich umplanen</p> <p>Weitere Erleichterungen für DMO (und andere Zuwendungsempfänger) werden über die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) weitergegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. TMGS erlässt den DMO und anderen anschließend die Anschließerkosten für den Sachsen-Stand/ITB 2020 (abgesagt) 2. Bezüge der Rückzahlung von Fördermitteln stellt TMGS die DMO aktuell rückzahlungsfrei 3. TMGS prüft, ob den DMO (u. a. Partnern) die Marketingumlage 2020 in voller Höhe oder zu einem Teil erlassen werden kann <p>Hilfen für Unternehmen in CV-Krise auch für DMO; Inanspruchnahme auch für DMO möglich, haben alle einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb</p>	
143.	Quarantäne-Haushalte sollen Müll nicht trennen	<p>Private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, sollen den Haushaltsmüll nicht trennen. Das heißt, neben dem Restmüll sollen auch Verpackungsabfälle (gelber Sack) und Biomüll für die Dauer der Quarantäne über die Restmülltonne entsorgt werden. Damit sollen die Müllwerker, aber auch Nachbarinnen und Nachbarn, Hausmeisterinnen und -meister geschützt werden.</p> <p>Die genannten Abfälle sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben und Einzelgegenstände wie Taschentücher nicht lose in Abfalltonnen zu werfen. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen. Spitze und scharfe Gegenstände sollen in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt werden. Müllsäcke sollen möglichst sicher verstaut werden. Damit soll vermieden werden, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.</p> <p>Nicht in den Restmüll von Quarantänehaushalten gehören jedoch weiterhin Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien. Gegebenenfalls müssen diese aufbewahrt werden, bis sie wieder entsorgt werden können.</p>	1.04.2020
144.	Arbeitsmöglichkeiten in der Ernte für vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber	Die Ausländerbehörden in Sachsen sind angewiesen, großzügig eine Ermessensduldung zu erteilen, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige als Erntehelfer	03.03.2020

		tätig werden wollen. Die Duldung ist auf diese Beschäftigung zu befristen. Mit einem Erlass des Sächsischen Innenministeriums vom Freitag, dem 27. März 2020, ist es den sächsischen Ausländerbehörden ausdrücklich erlaubt, vollziehbar Ausreisepflichtigen eine zeitweilige Duldung zu erteilen. Damit soll der Ausfall von Erntehelfer aus EU-Staaten teilweise kompensiert werden. Vorausgesetzt wird, dass keine besonderen Umstände wie Straftaten oder Mitwirkungsverweigerung bei der Passbeschaffung entgegenstehen. Flüchtlinge brauchen also eine entsprechende Erlaubnis der für sie zuständigen Ausländerbehörde.	
145.	Wie wirken sich Schließzeiten von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf den aktuellen Förderbezug beim Aufstiegs-BAföG aus?	<p>Während einer laufenden Förderung sollen Geförderten keine Nachteile entstehen. Geförderte erhalten daher bei der Unterbrechung einer laufenden Fortbildungsmaßnahme durch pandemiebedingte Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen weiterhin Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), kurz Aufstiegs-BAföG. Hierzu zählen u.a. Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen, die aus demselben Grund jedoch nicht planmäßig beginnen, ausfallen oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, können jedoch erst mit Durchführung der Maßnahme gefördert werden. Zeiträume vor dem tatsächlichen Beginn einer Maßnahme sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p>	
146.	Welche Regeln gelten für Auszubildende?	<p style="text-align: center;">Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld für Azubis</p> <p>Auszubildende sind grundsätzlich nicht vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen. Sie werden allerdings nicht wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Sachen Kurzarbeitergeld behandelt. Bei der jetzt angekündigten Sonderform des Kurzarbeitergeldes im Zuge der Corona-Krise wird eine Betroffenheit von mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vorausgesetzt. Bei dieser Zählung werden Azubis nach aktuellem Stand nicht mitberücksichtigt. Dennoch ist auch die Ausbildung in der Regel von den Auswirkungen der Kurzarbeit betroffen. Handlungsspielräume und Optionen der betroffenen Betriebe: Auszubildenden gegenüber kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierzu hat er z.B. folgende Möglichkeiten: - Umstellung des Lehrplanes durch Vorziehen anderer Lerninhalte - Versetzung in eine andere Abteilung - Rückversetzung in die Lehrwerkstatt</p>	03.04.2020

- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen
Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann auch für Azubis Kurzarbeit in Frage kommen.

Vergütungspflicht gegenüber dem Azubi

Sollte Azubis gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens 6 Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

Homeoffice für Azubis

Aus § 14 Absatz 1 Nummer 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ergibt sich, dass der Auszubildende den Auszubildenden selbst ausbilden muss oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen hat.

Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, ausnahmsweise Homeoffice auch für Auszubildende zuzulassen, besonders dann, wenn der Ausbilder die Ergebnisse zum Beispiel per E-Mail kontrollieren kann.

Fernbleiben von der Arbeitsstätte

Grundsätzlich muss der Azubi zur Arbeit erscheinen, auch wenn die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Nur bei einer konkreten Gefährdung kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet sein, den Auszubildenden von der Arbeit freizustellen oder Teile der Ausbildung (zum Beispiel das Führen des Ausbildungsnachweises oder Selbststudium des Lehrstoffes) zu Hause genehmigen.

Zwangsurlaub für Azubis

Auszubildende können nicht pauschal in "Zwangsurlaub" geschickt werden. Der Azubi muss den Urlaub beantragen und er kann nicht gegen dessen Willen einfach angeordnet werden. Ähnliches gilt für den Abbau von Überstunden. Der Auszubildende selbst oder auch der Betriebsrat können eine Vereinbarung mit der Unternehmensleitung treffen. Es zählt hier der Einzelfall.

Kurzarbeit für Ausbilder

Auch bei Auszubildenden sollte Kurzarbeit nur im Ausnahmefall angeordnet werden, da der Betrieb gewährleisten muss, dass der Ausbilder seiner Ausbildungspflicht gegenüber dem Azubi nachkommt. Werden die Azubis mangelhaft oder gar nicht ausgebildet, kann ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb entstehen.

Ausfall von Berufsschulunterricht

Bei Schließung der Berufsschule aufgrund der behördlichen Anordnung sind Azubis grundsätzlich verpflichtet, zur Ausbildung im Unternehmen zu erscheinen (Wegfall des Freistellungstatbestandes §15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)
Sofern Berufsschulen Unterrichtsmaterial über Lernplattformen etc. zur Verfügung stellen, sollten Betriebe ihren Azubis für die Erledigung dieser Aufträge ausreichend Zeit einräumen.

Kündigung von Azubis

Die Kurzarbeit an sich kann keine Kündigung der Auszubildenden durch den betroffenen Ausbildungsbetrieb rechtfertigen. Es sei denn, der Ausbildungsbetrieb kommt für längere Zeit vollständig zum Erliegen. Entfällt dadurch die Ausbildungseignung des Betriebes, ist eine Kündigung der Auszubildenden möglich, ohne dass ein Schadenersatzanspruch entsteht. Die Ausbilder sind allerdings dazu verpflichtet, sich mit der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um einen anderen Ausbildungsbetrieb für den Azubi zu bemühen.

Insolvenz des Unternehmens

Weder eine drohende Insolvenz noch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben direkte Auswirkungen auf den Ausbildungsvertrag. Die aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten bleiben vorerst weiterhin bestehen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt allerdings der Insolvenzverwalter an die Stelle des Ausbildungsbetriebs. Alle aus dem Ausbildungsvertrag bestehenden Ansprüche sind an ihn zu richten. Der Ausbildungsbetrieb bzw. der Insolvenzverwalter sind dazu verpflichtet, die aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Pflichten weiter zu erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Zahlung der vereinbarten Ausbildungsvergütung. Grundsätzlich können sich Ausbildungsbetrieb und Auszubildender auf eine Reduzierung der

Ausbildungsvergütung einigen. Die Ausbildungsvergütung muss jedoch weiterhin angemessen und höher als die gezahlte Vergütung des vorhergehenden Jahres sein (§ 17 Abs. 1 BBiG).

Ist jedoch die Einstellung des Geschäftsbetriebs absehbar, sollte das insolvente Unternehmen Kontakt zu seinem zuständigen Ausbildungsberater in der HWK aufnehmen, um weitere Schritte abzuklären.

Zwischen – und Abschlussprüfungen

Momentan wird derzeit noch keine grundsätzliche Entscheidung zum ersatzlosen Wegfall von Zwischenprüfungen in der Ausbildung befürwortet. Nach mehrheitlicher Auffassung in den Handwerkskammern sollen die weiteren Entwicklungen beobachtet werden, um zu prüfen, ob im Laufe des Jahres noch Nachholtermine realisierbar sind. Die Ressourcen der Prüfenden sowie der prüfungsverantwortlichen Stellen sind dabei zu berücksichtigen.

Sofern die Durchführung einer Zwischenprüfung wegen fortgeschrittener Ausbildungszeit nicht mehr sinnvoll ist, können diese aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise entfallen. Den Auszubildenden soll dadurch kein Nachteil in Bezug auf die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung entstehen. Alle Abschluss- und Gesellenprüfungen, auch wenn sie in gestreckter Form vorgeschrieben sind, sind nach geltendem Recht zwingend nachzuholen, sobald Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die fristgerechte Einladung der Prüflinge zu regulär anstehenden Prüfungsterminen wird erfolgen. Einladungen werden jedoch unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Prüfungstermin wegen fortdauernder Pandemielage ggf. abgesagt wird.

Verlängerung von Ausbildungsverträgen wegen Prüfungsausfall

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung sehen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses für den Fall vor, dass die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung erst nach Ablauf der Ausbildungszeit stattfindet. Vom ZDH wird gegenwärtig empfohlen, Anträgen auf Verlängerung analog zu § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG aufgrund der besonderen Situation bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin ausnahmsweise stattzugeben, sofern die Ausbildungsbetriebe keine berechtigten Einwände gegen eine

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

		Vertragsverlängerung erheben. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich nicht automatisch und muss somit schriftlich beantragt werden. Eine Verlängerung ist möglich, wenn durch den Azubi dargelegt wird, dass das Ziel der Ausbildung (Erreichung der beruflichen Handlungsfähigkeit) durch den Ausfall wesentlicher Teile (z.B. wegen Quarantänemaßnahmen, Betriebsschließungen, Berufsschulschließung, Ausfall von ÜLU o. ä.) noch nicht erreicht werden konnte. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Ausbildungsbetriebe ihre Auszubildende alternativ ebenso in ein Arbeitsverhältnis übernehmen können, obwohl diese noch keinen Berufsabschluss erwerben konnten.	
147.	Sind Osterfeuer erlaubt?	Nein, Osterfeuer sind untersagt.	06.04.2020
148.	Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?	Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zulässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.	
149.	Dürfen zu Ostern Verwandte besucht werden?	Nein, der Besuch von Familienangehörigen ist nur zulässig, wenn sie am gleichen Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Reisen Sie von außerhalb Sachsens an, beachten Sie bitte auch die dort geltenden Regelungen.	
150.	Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet? Welche Läden sind von der Schließung betroffen?	Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen. Alle außer der o.g. Ausnahmen sind damit von der Schließung betroffen. Dies betrifft beispielsweise ausschließlich Tabakläden. Bei Mischbetrieben kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.	06.04.2020
151.	Dürfen Ein- und Ausgangstüren von geöffneten Geschäften und Apotheken	Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. Bei Frost und Kälte	06.04.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

17.04.2020

	geschlossen gehalten werden, wenn sie nicht automatisch öffnen lassen?	dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Hierbei ist für die strikte Einhaltung der Hygienevorschriften Sorge zu tragen. Die Türklinken sind regelmäßig zu desinfizieren.	
152.	Dürfen Speisen (Pizzen) außer Haus verkauft werden?	Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes angeboten werden. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.	06.04.2020.
153.	Dürfen Gebäudereiniger private und Räume säubern?	Die Anregung, Gebäudereinigern das Betreten privater Haushalte zu untersagen wurde nicht in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung berücksichtigt, weil ein solches Verbot aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zwingend geboten ist und geeignete Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.	07.04.2020
154.	FAQ „Corona“ (Steuern)	Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQs ausgearbeitet, die den von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen einen Überblick über die steuerlichen Erleichterungen geben sollen. www.bundesfinanzministerium.de/ Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich insoweit aufdrängenden Fragestellungen und werden regelmäßig aktualisiert.	07.04.2020
155.	Welche Regelungen gelten für die Einreise von Saisonarbeitskräften?	Im April und im Mai wird jeweils bis zu 40.000 Saisonarbeitern die Einreise bei Einhaltung strikter Hygienestandards ermöglicht. Begleitend wird angestrebt, für April und Mai jeweils rund 10.000 Personen aus dem großen Potential der verschiedenen Personengruppen im Inland (Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter) zu gewinnen. Viel konnte hier schon durch die Vermittlung von inländischen Helfern über die vom Landwirtschaftsministerium unterstützte Plattform www.daslandhilft.de und andere Initiativen sowie arbeitsrechtliche Flexibilisierungen erreicht werden. Die ausländischen Saisonarbeiter sollen ausschließlich mit dem Flugzeug ein- und ausreisen. So werden stundenlange Busreisen durch Europa vermieden, was aus Infektionsschutzgründen wichtig ist. Die Bundespolizei legt in Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband die entsprechenden Flughäfen fest.	

Durch ein abgestimmtes Verfahren zur zweifelsfreien Identifizierung der Saisonarbeiter sollen die Kontingente sowie Kontaktketten im Hinblick auf den Corona-Virus jederzeit nachvollziehbar sein. Die Arbeitnehmer werden am Flughafen durch den Betrieb abgeholt. Es findet also keine Einzelanreise statt.

Bei der Einreise wird ein von den Arbeitgeberern veranlasster Gesundheits-check durch medizinisches Personal nach standardisiertem Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem örtlichen Gesundheitsamt zuzuleiten.

Neuanreisende müssen in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten leben und arbeiten und dürfen das Betriebsgelände nicht verlassen. Sie sind also faktisch in Quarantäne.

Es gilt eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Alle Arbeiten finden in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen statt, die auch gemeinsam untergebracht sind.

Bei den Arbeiten sind Mindestabstände einzuhalten bzw. (sofern nicht möglich) Mundschutz, Handschuhe zu tragen oder Schutzscheiben/-folien einzurichten.

Mit Ausnahme von Familien gilt eine Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität.

In den Unterkünften gelten strenge Hygienevorschriften, die in der jeweiligen Landessprache auch schon vor Einreise zur Verfügung gestellt werden.

Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Zusätzlich soll das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes, des Arbeitsrechts einzuhalten sowie Hygiene und Abstandsgebote zu beachten.

		<p>Der Deutsche Bauernverband hat sich bereit erklärt, die Information, Organisation und Durchführung zu den Einreisemöglichkeiten zu übernehmen. Der Verband wird hierzu ein Online-Portal entwickeln, über das das Verfahren abgewickelt werden soll. Selbstverständlich bezieht er hierbei auch Nichtmitglieder ein. Hierzu gibt der Deutsche Bauernverband Anfang kommender Woche das konkrete Verfahren bekannt.</p>	
<p>156.</p>	<p>Wie unterstützt der Freistaat Vereine und Institutionen in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur, Umwelt und Landwirtschaft?</p>	<p>Förderpaket mit rund 55 Millionen Euro Volumen. Maßnahmenplan richtet sich vorrangig an Vereine und Privatpersonen, die nicht auf die Unterstützung durch Bundes- oder Landeshilfen sowie kommunaler Träger zurückgreifen können. Mit dem Unterstützungsprogramm sollen noch bestehende Lücken in Sachsen geschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Vorgesehen sind kurzfristige Hilfen in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro für die Beschäftigten, die normalerweise in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätig sind. Die Arbeit in diesen Werkstätten muss derzeit ruhen, die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist nicht möglich.</p> <p style="text-align: center;">Sportvereine</p> <p>Auch Sportvereine müssen auf verschiedene Einnahmen wie die Vermietung von Wettkampfflächen oder die Ausrichtung von Wettkämpfen verzichten. Vereine, die durch entstehende Einnahmeverluste in Existenznot geraten, sollen mit Zuschüssen von bis zu 10.000 EUR unterstützt werden. Darüber hinaus werden sächsische Vereine einschließlich des Profisports und Träger von Sport- und Sportleiterschulen unterstützt, die mit wegbrechenden Einnahmen aus Ticketverkauf, Werbeeinnahmen und Lehrgängen konfrontiert sind. Insgesamt belaufen sich die Hilfen für den Sportbereich auf bis zu 20 Millionen Euro.</p> <p style="text-align: center;">Kunst und Kultur</p> <p>Für den Bereich Kunst und Kultur werden insgesamt bis zu 9,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, darunter für Finanzhilfen für nicht-kommunale Musikschulen sowie freie und private Anbieter von Musikunterricht. Für sächsische</p>	<p>07.04.2020</p>

Kulturschaffende sollen Mikrostipendien eingeführt werden, die digitale Aspekte der Kulturarbeit wie E-Publikationen, digitale Ausstellungen, Musik- und Theateraufführungen oder Lesungen fördern. Im Rahmen unserer Standortkampagne werden die digitalen Kanäle und Plattformen von »So geht sächsisch.« für Künstler und Kreative aus Sachsen zur Verfügung gestellt und weiter ausgebaut. Neben Künstlerhonoraren sollen hier auch Ausgaben für Technik unterstützt werden

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen wird ein neues, unbürokratisches Stipendienprogramm auflegen. Es heißt »Denkzeit« und richtet sich an Künstler und Kulturschaffende, damit sie die Zwangspause kreativ nutzen und Ideen für die Zeit danach entwickeln können. Mit diesem Angebot wird eine Idee der Kulturschaffenden aufgegriffen, um in der Not zu unterstützen und gleichzeitig die Eigeninitiative für die Zeit nach der Krise zu nutzen. Auch den Kulturräumen wollen wir die Zahlung von Ausfallhonoraren ermöglichen. Fördermittel des Freistaates an die Kulturräume müssen nicht zurückgezahlt werden, wenn auf Grund der Corona-Krise Einrichtungen schließen und Veranstaltungen abgesagt werden mussten

Weiterbildungsträger

Hilfen sind auch für Weiterbildungsträger geplant, die nach dem Wegfall von Kursen um ihre Existenz bangen müssen. Betroffen sind auch die Volkshochschulen. Dafür sind bis zu 6 Millionen Euro eingeplant.

Kinder- und Jugendübernachtungsstätten

sowie Familienbildungsstätten geraten aufgrund von Stornierungen von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Klassenfahrten, Trainings- und Probenlagern sowie Rüstzeiten in Liquiditätsprobleme. Um diese Einrichtungen gegen existenzielle wirtschaftliche Probleme abzusichern, wurden Soforthilfen beschlossen. Dafür sind Zuschüsse von insgesamt 5 Mio. Euro vorgesehen, um eine dauerhafte Schließung zu verhindern und die Einrichtungen zu erhalten.

Studentenwerke

Die Verpflegungseinrichtungen erhalten Zuschüssen von bis zu 2,3 Millionen Euro, für Mietausfälle in den Studentenheimen sind es bis zu 2,2 Millionen Euro. Ausgeglichen werden sollen zudem Mehrbelastungen der Universitätsklinik. Die

bundesweiten Ausgleichszahlungen werden der deutlich höheren Belastung der Kliniken nicht gerecht. Die Kliniken sollen deshalb Ausgleichszahlungen für die Mehrbelastungen von maximal 3,6 Millionen Euro erhalten.

Institutionen im Umwelt- und Landwirtschaftsbereich
Vorgesehen sind zudem Hilfen in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro zur Abfederung von Härtefällen bei Institutionen im Umwelt- und Landwirtschaftsbereich, die durch abgesagte Veranstaltungen, Bildungsarbeit oder ausgefallene Frühjahrspflanzungen Einnahmeverluste erleiden.

Frauen- und Männerschutzeinrichtungen
Nicht zuletzt sollen auch die Kapazitäten der Frauen- und Männerschutzeinrichtungen erweitert und die Angebote zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Gewaltprävention und Antidiskriminierung ausgebaut werden. Dafür stehen bis zu 540.000 Euro zur Verfügung.

157. In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen (Gehaltsbonus) steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz

15.04.2020

		11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.	
158.	Regionale Gastronomie-Angebote in der Corona-Krise	<p>Die geltenden Ausgangsbeschränkungen stellen unsere heimischen Gastronomen vor besondere Herausforderungen. Gleichzeitig vermissen die Sachsen ihre Lieblingslokale und den Gastwirt um die Ecke. Gerade so kurz vor den Osterfeiertagen wächst die Lust auf Leckereien ganz besonders. Wie gut, dass derzeit in ganz Sachsen Gastwirte kreative Ideen entwickeln, um ihre Betriebe trotz der schwierigen Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten, denn Speisen zum Mitnehmen oder per Lieferservice sind weiterhin möglich.</p> <p>Aus diesem Grund startet der DEHOGA Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Tourismusministerium und weiteren Akteuren die Online-Plattform »<u>Lokalhelden Sachsen</u>« und bündelt dort sachsenweit und kostenlos für alle Gastronomen die Angebote. Die neue Plattform vereint sämtliche Angebote in Sachsen. Diese werden auf der Website auf einer Landkarte angezeigt. Neben Kontaktdaten und Beschreibung der Gaststätten, Restaurants und Cafés sind die Angebote nach »Lieferservice« und »Speisen zum Abholen« kategorisiert. Alle gastronomischen Betriebe sind aufgerufen, teilzunehmen und sich zu registrieren.</p>	
159.	Erleichterungen für befristet beschäftigtes Wissenschaftspersonal	Das Zeitvertragsgesetz für die Wissenschaft wird aufgrund der Coronavirus-Pandemie um eine Übergangsregelung ergänzt. Die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, werden damit verlängert - und zwar um die Zeit, in der es pandemiebedingte Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs gibt.	..

		Beschäftigungsverhältnisse zur Qualifizierung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, können zusätzlich um sechs Monate verlängert werden. Damit können betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler trotz pandemiebedingter Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele und ihre berufliche Weiterentwicklung weiterverfolgen.	
160.	Richtlinie für Liquiditätsdarlehen für Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur	<p>Einzelunternehmer, kleinste, kleine und mittlere Betriebe dieser Branchen können nun Liquiditätshilfen bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● zinsgünstiges Darlehen als Liquiditätssicherung bei unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie ● Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitenden und einer Betriebsstätte in Sachsen ● Branche: Landwirtschaft einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Forstwirtschaft oder Fischerei und Aquakultur ● Darlehenshöhe beträgt mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro ● Die Laufzeit sechs Jahre ● die ersten zwei Jahre tilgungsfrei ● Gleichzeitig sind Sondertilgungen möglich und keine Sicherheiten gefordert ● Zinssatz wird circa ein halbes Prozent betragen ● Beantragung bis zum 31. August 2020 bei SAB ● kurzfristige Bearbeitung und schnelle Auszahlung ● Prüfung der Voraussetzungen anhand von Eigenerklärungen der Antragsteller <p>In der Landwirtschaft sind aktuell und in den kommenden Wochen vor allem die Gartenbaubetriebe und die Anbaubetriebe für Sonderkulturen wie Spargel von Umsatzeinbußen und Liquiditätsengpässen betroffen.</p>	
161.	“Sachsen hilft sofort” - Unternehmens-Soforthilfe wird für Mittelstand ausgeweitet	<ul style="list-style-type: none"> ● Öffnung für alle Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeiter, die mehr als eine Million Jahresumsatz erzielen. ● Darlehen in einer Höhe von 100.000 Euro 	

		<ul style="list-style-type: none"> • zinsfrei und nachrangig • Tilgungsfrei in den ersten drei Jahren • Anschließend haben die Darlehensnehmer sieben Jahre Zeit, um das Geld zurückzuzahlen • Bonus für diejenigen, die nach drei Jahren die Summe bereits zurückgezahlt haben, in Höhe von 10 Prozent auf den von ihm aufgenommenen Betrag • Erlass: von bis zu 20 Prozent erlassen für die Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihre entstandenen Verluste auf Grund der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Darlehens auszugleichen 	
162.	Widerspruch zwischen den Förderungen bei Bundes- und Landesprogrammen	Der Zuschuss des Bundes und das Soforthilfedarlehen Sachsen können kumulativ bis zur Höhe des Liquiditätsbedarfs in Anspruch genommen werden. Eine etwaige Überkompensation kann verwendet werden, um das Soforthilfedarlehen zu tilgen. Das Antragsformular und der Vertrag des Soforthilfedarlehen Sachsen wurden inzwischen umformuliert, Ziff. 8.6 wurde gestrichen.	
163.	Die Schließung der Zulassungsstellen bereitet dem KFZ-Gewerbe bereits enorme Kapitalbindungs- und Bestandsprobleme, da Fahrzeuge von den Eigentümern nicht abgeholt werden können. Daher besteht die dringende Bitte wenigstens für gewerbliche Anbieter eine begrenzte Zulassung im Rahmen der bestehenden Schutzbestimmungen zu ermöglichen.	<p>Die Zulassung von Fahrzeugen - insbesondere auch für Personen oder Stellen, die in Bereichen der Daseinsvorsorge arbeiten und hierzu auf das Fahrzeug angewiesen sind - wird auch in absehbarer Zukunft ein wesentlicher Beitrag sein, den das Fahrzeugzulassungswesen in diesen Tagen leisten kann und sollte. Hieran wird die Erwartungshaltung geknüpft, Notdienste und andere systemrelevanten Tätigkeiten unter größtmöglicher Vermeidung direkten Besucherkontaktes aufrechtzuerhalten. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kunden in den Zulassungsbehörden vor der Ansteckung mit SARS-CoV2 zu schützen und gleichzeitig die Aufrechterhaltung der kritischen Allgemeininfrastruktur und Daseinsvorsorge sicherzustellen, stehen SMWA und LASuV in enger Abstimmung mit den sächsischen Zulassungsbehörden.</p> <p>Fahrzeugzulassungen werden im Freistaat Sachsen im Sinne der Daseinsvorsorge (Mobilitätsanforderungen für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen) weiterhin flächendeckend, jedoch in Einschätzung der derzeitigen Lage, mit Einschränkungen (etwa zu Personalbestand, Besucherverkehr, Priorisierung der Anliegen) aufrechterhalten. Über die derzeitigen Möglichkeiten informieren die Zulassungsbehörden in der Regel in ihrem Internetauftritt sowie vor Ort. Eine</p>	08.04.2020

		Kontaktaufnahme bzw. Kommunikation ist weiterhin auch per E-Mail bzw. Telefon möglich.	
164.	Die Unternehmerschaft kritisiert das geänderte Insolvenzrecht, da eine Insolvenzwelle nach dem Ende der Krise befürchtet wird, die dann insbesondere die „abhängigen“ kleinen zuliefernden Unternehmen treffen würde. Es wird daher im Laufe der nächsten Erfahrungswochen (bis Juni 2020) eine mögliche Korrektur angeregt.	<p>Das COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz hat gerade zum Ziel, Insolvenzen aufgrund der Corona-Krise zu verhindern und die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19 Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.</p> <p>Zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Abmilderung der COVID-19 Pandemie im Zivil-,Insolvenz-und Strafrecht“ erarbeitet. Am 25. März 2020 wurde es vom Bundestag angenommen. Art. 1 dieses Gesetzes hat das sog. COVID-19-Aussetzungsgesetz zum Inhalt.</p> <p>v. Nach § 1 dieses Gesetzes wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.</p> <p>vi. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubiger Insolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können, sodass auch einem längeren Andauern der Krise Rechnung getragen werden kann.</p> <p>SMWA hält diese Änderungen aktuell für geeignet und sachgerecht. Weitere Überlegungen hierzu oder Kritik daran sind aktuell nicht bekannt.</p>	08.04.2020
165.	Unterstützung für Tourismus- und Kulturbranche	Bei abgesagten Pauschalreisen, Flügen oder Freizeitveranstaltungen sollen die Verbraucher Gutscheine statt einer sofortigen Rückzahlung bekommen. Das hat die	08.04.2020

		<p>Bundesregierung nun beschlossen, um Veranstalter in der aktuellen Krisensituation vor dem Existenzverlust bewahren.</p> <p>Diese sollen bis Ende 2021 befristet sein und für alle Tickets gelten, die vor dem 8. März gekauft wurden. Hat der Kunde seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht eingelöst, muss der Veranstalter ihm den Wert erstatten. Ebenso soll es Härtefallklauseln für alle Kunden geben, denen ein Gutschein wegen ihrer persönlichen Situation nicht zumutbar ist.</p> <p>Dieser Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für ein anderes gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden.</p> <p>Weil Pauschalreisen und Fluggastrechte dem europäischen Recht unterliegen, wird sich die Bundesregierung nun an die EU-Kommission wenden. Ziel ist es, kurzfristig eine praktikable Gutscheinelösung und eine einheitliche europäische Regelung herbeizuführen.</p>	
166.	Wertstoffhöfe können geöffnet werden	<p>Aus der Gesamtschau der Schriftstücke sowie der FAQ des SMS zu den Ausgangsbeschränkungen lässt sich die Rechtsauffassung der Staatsregierung ableiten, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Wertstoffhöfe unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung nach eigenem Ermessen weiterhin öffnen und die Bürgerinnen und Bürger diese auch weiterhin aufsuchen dürfen.</p>	08.04.2020
167.	Überbrückung von Engpässen in der Klärschlamm Entsorgung	<p>Die Landesdirektion Sachsen hat in ihrem beigefügten Schreiben vom 6. April 2020 (Anlage) kurzfristige Maßnahmen zur Überbrückung von Engpässen in der Klärschlamm Entsorgung unter Berücksichtigung der Corona-Krise veröffentlicht. <u>Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Umweltämter der Landkreise und der kreisfreien Städte.</u></p>	09.04.2020

168.

Freistaat Sachsen regelt Quarantäne für
Ein- und Rückreisende

Einreisende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder die für ihren Aufenthalt vorgesehene Unterkunft zu begeben. Ihnen wird aus Infektionsschutzgründen eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den Personen ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Zudem sind die Reiserückkehrer verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über ihre Ankunft zu informieren. Die Personen sind zudem verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die Reiserückkehrer der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Sie dürfen in dieser Zeit keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Ausgenommen von der häuslichen Quarantäne sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend reisen, weil sie Waren und Güter auf Straße, Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren. Befreit von der Pflicht zur Quarantäne sind Reisende, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflegeeinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens sowie der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen zwingend notwendig ist. Diese Notwendigkeit ist vom Arbeitgeber oder Dienstherrn zu bescheinigen.

Ebenfalls ausgenommen von der Quarantänepflicht nach Rückkehr sind Mitarbeiter von Luft-Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen, die sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben, Grenzpendler und Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.

Auch besondere triftige Reisegründe können zur Befreiung von der Quarantänepflicht führen. Dazu zählen ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des

09.04.2020

		<p>nicht im selben Hausstand lebenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen und der Beistand für schutzbedürftige Personen. Im Übrigen kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.</p> <p>Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den Gesundheitsämtern die Ortspolizeibehörden zuständig, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden kann.</p> <p>Die Verordnung gilt ab 10. April 2020 und tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.</p>	
169.	Sachsens Abitur-Fahrplan steht	<p>Die schriftlichen Abiturprüfungen in Sachsen sollen wie geplant stattfinden.</p> <p>Die Abiturprüfungen in Sachsen starten nach den Osterferien am 22. April mit den schriftlichen Prüfungen in Evangelischer und Katholischer Religion. Es folgen die Prüfungen zum Graecum (23. April) und in Physik (24. April). Für die Durchführung der Prüfungen werden strenge Hygienevorgaben und Abstandsgebote für Lehrer und Schüler gelten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die an den Erstterminen nicht teilnehmen wollen, können sich für die Nachtermine ab dem 13. Mai 2020 entscheiden. Auf ein ärztliches Attest wird beim Ersttermin in diesem Jahr verzichtet. Es genügt eine schriftliche Erklärung, dass eine Teilnahme nicht erfolgen kann. Diese Erklärung muss vor Beginn der Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. In diesem Fall sind die Nachschreibetermine verpflichtend. Für Prüfungsteilnehmer, die auch zum Nachtermin nicht teilnehmen können, wird es einen dritten Prüfungstermin noch in diesem Schuljahr und damit anders als in den Vorjahren geben.</p> <p>Die Prüflinge werden im gegebenen Fall auf mehrere Räume verteilt, um den Anforderungen des Infektionsschutzes zu genügen. Das gesundheitliche Risiko ist damit niedriger als in anderen Bereichen des Berufslebens. Schon allein aus</p>	

Gründen des Infektionsschutzes wird empfohlen, die Haupttermine für die Prüfungen zu nutzen.

Um die besondere Prüfungssituation angemessen zu berücksichtigen, werden die Zweitkorrekturen in diesem Jahr ausnahmsweise an derselben Schule erfolgen. „Auf diese Weise können die Korrektoren durch die Corona-Pandemie aufgetretene schulinterne Probleme bei der Wissensvermittlung besser eingehen. Im Unterricht nicht vermitteltes Wissen wird bei der Bewertung im Sinne des Schülers berücksichtigt.

Für besondere Härtefälle, die im Ergebnis der Abiturprüfungen auftreten, wird eine Beratungsstelle im Landesamt für Schule und Bildung eingerichtet. Dorthin können sich Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Streit- oder Beschwerdefall wenden.

170.

Warum wird in den Förderprogrammen des SMWA und des SMEKUL zwischen Landwirtschaft und sonstiger Wirtschaft differenziert?

Die Unterschiede in den Konditionen der beiden Richtlinien folgen aus den jeweils anwendbaren beihilferechtlichen Vorschriften für die betroffenen Sektoren. Eine 1:1 Übertragung des SMWA-Modells war im Interesse der Zuwendungsempfänger der SMEKUL-Richtlinie aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen sieht für Unterstützungsleistungen in Form von Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen und Steuervorteilen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro je Unternehmen vor. Das SMWA nutzt diesen Rahmen, indem es die zinslosen Darlehen beihilferechtlich wie einen Zuschuss behandelt. Der Höchstbetrag des Darlehens ist auf 100.000 EUR begrenzt. Damit können die Empfänger der SMWA-Richtlinie ggf. auch noch weitere Zuschussprogramme des Bundes oder des Freistaates Sachsen in Anspruch nehmen.

Für landwirtschaftliche Primärerzeuger gilt beihilferechtlich ein Höchstbetrag von nur 100.000 Euro, für die Fischerei- und Aquakultur von 120.000 Euro. Die Schwellenwerte von 100.000 Euro bzw. 120.000 Euro schränken die mögliche

		<p>Unterstützung dieser Unternehmen stark ein. Die beihilferechtlichen Bewertung des Darlehensbetrages als Zuschuss (entsprechend dem Vorgehen des SMWA) würde die Teilnahme der Unternehmen an zukünftigen Zuschussprogrammen des Bundes oder des Freistaates unmöglich machen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat sich das SMEKUL entschieden, die Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen 2020 in Anspruch zu nehmen, die als weiteres Instrumentarium für Unterstützungsleistungen in der Corona-Krise zur Verfügung steht. Jedoch mussten damit die dort vorgeschriebenen Eckpunkte bei der Konzeption Beachtung finden (z. B. Unzulässigkeit von Nachrangdarlehen, definierte Zinssätze etc.).</p>	
171.	Testung in Altenpflegeheimen	<p>In den stationären Altenpflegeeinrichtungen verstärkt sich das Infektions- und Erkrankungsgeschehen. Derzeit sind 18 Pflegeeinrichtungen betroffen, die Tendenz ist steigend. Bei ca. 58.000 Heimbewohnern und mehr als 41.000 Beschäftigten in Heimen muss ein hohes Gefährdungspotential festgestellt werden. Eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Infektionsverbreitung ist das konsequente Testen in den betroffenen Einrichtungen.</p> <p>Die Staatsregierung hat sich dazu verständigt, dass die Durchführung der Testung einer ganzen Einrichtung bzw. eines tatsächlich abgetrennten Wohnbereichs bei Bekanntwerden eines positiven Befundes unter Personal oder Bewohnern durch die Gesundheitsämter koordiniert, die Auswertung über die LUA oder ein beauftragtes Labor erfolgen und die Kosten über das SMS vom Land getragen werden sollen.</p>	15.04.2020
172.	Steuererleichterungen bei gemeinnützigem Engagement während der Corona-Krise	<p>Die vereinfachten Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März bis 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Darstellung der Regeln im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Hier ein kurzer Überblick:</p> <p>Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden Bei Spenden soll – unabhängig von der Betragshöhe - ein vereinfachter</p>	15.04.2020

Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften

Für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (z. B. gemeinnützige Vereine) ist es unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

Maßnahmen und Hilfsleistungen von steuerbegünstigten Körperschaften

Darüber hinaus ist es auch unschädlich, wenn die Körperschaft sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner Bindung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (zum Beispiel die Übernahme von Einkaufs- oder Botendiensten). Auch Personal oder Räumlichkeiten können überlassen werden.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (als Sponsoring-Maßnahme und an Geschäftspartner)

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme sollen als Hilfen für von der Corona-Krise Betroffene zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sein. Das soll auch für Zuwendungen an Geschäftspartner gelten.

Arbeitslohnspenden und Aufsichtsratsvergütungen

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung ihres Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 EStG, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Das soll auch für Aufsichtsratsvergütungen gelten.

Warum dauert die bearbeitung von Förderanträge durch die SAB so lange?

Ein wesentlicher Grund für die teilweise lange Bearbeitungsdauer der Förderanträge ist, dass etwa ein Drittel der Anträge papiergebunden (per E-Mail (Scan)/per Post) eingereicht wurde. Diese benötigen wesentlich höhere Bearbeitungszeiten als die über das Förderportal der SAB gestellten Anträge. Viele Papieranträge sind

unvollständig ausgefüllt und enthalten Unplausibilitäten, wie zum Beispiel falsche Steuernummer (private Steuernummer und nicht die des Unternehmens), keine Angabe der E-Mail-Adresse oder Zahlendreher bei der Angabe der Kontoverbindung (IBAN).

Durchschnittlich zwei Drittel der Anträge gehen digital über das elektronische Förderportal ein. Diese werden automatisch auf Vollständigkeit und Plausibilitäten geprüft. Aus diesem Grund sind die Anträge komplett ausgefüllt und größere Fehler bereinigt. Damit ist die Bearbeitung wesentlich einfacher. Der Antragsteller wird durch das Portal geführt und bekommt zur Kontrolle der richtigen Antragstellung eine Bestätigungs-E-Mail von der SAB. Die Antragstellung über das Portal ist der schnellste und sicherste Weg zu den Soforthilfen.

Wir haben allerdings festgestellt, dass manche Antragsteller, die das Förderportal nutzen, den Prozess nicht bis zum Ende ausgeführt und demzufolge keine Bestätigungs-E-Mail erhalten haben. Dann ist eine erneute Antragstellung der richtige Weg.

Sollte allerdings ein papiergebundener Antrag (per E-Mail (Scan)/per Post) gestellt worden sein, hilft nur Geduld, bis die SAB die sehr aufwendige Arbeit erledigt hat. Einen zweiten Antrag über das Förderportal zu stellen, wäre noch aufwendiger, da die SAB beide Anträge zusammenführen und vergleichen muss. Wenn diese dann unterschiedliche Angaben enthalten, sind zeitintensive Rückfragen beim Antragsteller erforderlich.

Die Corona-Soforthilfe-Darlehen und der Soforthilfe-Zuschüsse haben in der Bank oberste Priorität. Alle nicht risikorelevanten, bzw. bankaufsichtsrechtlich nicht notwendigen Mitarbeiter sind mit der Bearbeitung dieser Förderanträge befasst. Die SAB hat rund 600 Mitarbeiter für die Bearbeitung von Anträgen eingesetzt. Seit Beginn der Bewilligungsphase finden regelmäßig Schichtbetrieb und Wochenendarbeit statt. Zusätzlich wird die SAB von 39 Mitarbeitern des Landesamtes für Steuern und Finanzen bei der Bearbeitung von Anträgen unterstützt.

Welche Unterstützung erhalten Soziale Dienstleister aufgrund finanzieller Einbußen durch die Corona-Pandemie?

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt die Voraussetzungen für die **Gewährung von Zuschüssen** an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Corona-Krise.

Leistungsträger für die sozialen Dienste, die ihren Bestand nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln absichern können, haben die Möglichkeit, einen **Antrag auf einen Zuschuss** nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) unter anderem gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Der Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist bei dem **Leistungsträger** zu stellen, zu dem der Leistungsträger in einer **Rechtsbeziehung** steht. **Hinweis:** Eine Antragstellung ist rückwirkend möglich.

Schicken Sie die Anträge für die Agenturen für Arbeit **vorzugweise per verschlüsselter E-Mail** an folgendes Postfach:

Zentrale.SodEG@arbeitsagentur.de

Antragsunterlagen:

[Antrag SGB III](#)

[Anlage 1 SGB III](#)

Alle weiteren Infos zum Thema finden Sie [hier](#)